

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 13. August 1969

73. Stück

287. Bundesgesetz: Abänderung der Lehrerdienstpragmatik
288. Bundesgesetz: 5. Novelle zum LaDÜG. 1962
289. Bundesgesetz: 3. Schulorganisationsgesetz-Novelle
290. Bundesgesetz: Technische Studienrichtungen
291. Bundesgesetz: Montanistische Studienrichtungen
292. Bundesgesetz: Studienrichtungen der Bodenkultur
293. Bundesgesetz: Katholisch-theologische Studienrichtungen

287. Bundesgesetz vom 8. Juli 1969, mit dem die Lehrerdienstpragmatik abge- ändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die Verwendung eines Lehrers, welcher dadurch in das Verhältnis der dienstlichen Über- oder Unterordnung zu einer Person treten würde, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist oder zu der er im Ehe- oder Wahlkindschaftsverhältnis steht, ist nur mit Genehmigung der Zentralstelle gestattet.“

2. In der Überschrift zu § 14 ist das Wort „Qualifikation“ durch das Wort „Dienstbeurteilung“ zu ersetzen.

3. Die §§ 14 bis 21 haben zu lauten:

„§ 14. (1) Lehrer bis einschließlich der 3. Gehaltsstufe, alle im provisorischen Dienstverhältnis sowie alle in den ersten drei Jahren der Lehr-tätigkeit befindlichen Lehrer, ferner jene Lehrer, deren letzte Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut“ lautet, sind jedes Schuljahr zu beurteilen.

(2) Die übrigen Lehrer sind alle drei Jahre für das letzte Schuljahr zu beurteilen.

(3) Lehrer sind für das Schuljahr zu beurteilen:

- a) in dem sie die 9. Gehaltsstufe erreicht haben;
- b) für das die Dienstbehörde eine Feststellung für notwendig hält, ob die Gesamtbeurteilung gegenüber der letzten zu ändern sei, auf deren Antrag.

(4) Direktoren von Akademien und verwandten Lehranstalten sowie von mittleren und höheren Schulen ferner alle Lehrer ab der 13. Gehaltsstufe, die bereits mindestens dreimal beurteilt wurden, sind nur auf Antrag der Dienstbehörde zu beurteilen, sofern die Dienstbeurteilung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

(5) Der Lehrer ist auf seinen Antrag zu beurteilen, wenn er geltend macht, daß für ein Schuljahr, für das er nach Abs. 2 oder 4 nicht zu beurteilen ist, eine bessere als die letzte Gesamtbeurteilung angemessen sei. Der Antrag ist spätestens an dem auf dieses Schuljahr folgenden 15. Oktober im Dienstwege einzubringen; der Lehrer hat anzugeben, in welchen Punkten der Dienstbeurteilung (§ 20) er eine Abänderung begehrt, die zu einer anderen Gesamtbeurteilung führen könnte.

§ 15. (1) Zur Durchführung der Dienstbeurteilung werden errichtet:

- a) je eine Dienstbeurteilungskommission bei den Landesschulräten,
- b) eine Dienstbeurteilungskommission beim sachlich zuständigen Bundesministerium,
- c) eine Dienstbeurteilungsoberkommission beim sachlich zuständigen Bundesministerium.

(2) Für Dienstbeurteilungen in erster Instanz sind zuständig:

- a) die Dienstbeurteilungskommission bei den Landesschulräten für Lehrer, die an einer dem Landesschulrat unterstehenden Schule (Schülerheim) oder bei einer Schulbehörde des Bundes in den Ländern verwendet werden, und
- b) die Dienstbeurteilungskommission beim sachlich zuständigen Bundesministerium für die nicht unter lit. a genannten Lehrer.

(3) Für Dienstbeurteilungen in zweiter Instanz ist die Dienstbeurteilungsoberkommission beim sachlich zuständigen Bundesministerium zuständig.

§ 16. (1) Die Vorsitzenden, die Stellvertreter und die erforderliche Anzahl der weiteren Mitglieder der Dienstbeurteilungskommissionen sind aus dem Kreise der definitiven Beamten (einschließlich Lehrer) der Dienststelle, bei der eine Dienstbeurteilungskommission errichtet wird, und der Schulen (Schülerheime), die dieser Dienststelle unterstehen, vom sachlich zuständigen Bundesminister zu bestellen; die Mitglieder für eine Dienstbeurteilungskommission bei einem Landesschulrat sind auf Grund eines Vorschlages des Landesschulrates zu bestellen. Vor der Bestellung der Religionslehrer, die gemäß § 17 Abs. 4 und 5 den Senaten anzugehören haben, ist ein Vorschlag der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzuholen; die Einholung des Vorschlages obliegt dem Landesschulrat, sofern der Religionslehrer der Dienstbeurteilungskommission beim Landesschulrat angehören soll. Die Bestellung hat mit Wirkung vom 1. September eines Kalenderjahres auf die Dauer von drei Jahren zu erfolgen. Scheiden Mitglieder während der Funktionsdauer aus, so sind, wenn es erforderlich ist für den Rest der Funktionsdauer andere Mitglieder zu bestellen.

(2) Bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder ist auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Senate Bedacht zu nehmen.

(3) Stehen aus dem Personalstand einer Dienststelle, bei der eine Dienstbeurteilungskommission zu errichten ist, und der Schulen (Schülerheime), die dieser Dienststelle unterstehen, die für die Zusammensetzung der Senate erforderlichen Beamten (einschließlich Lehrer) nicht zur Verfügung, so sind diese aus dem Personalstand anderer Dienststellen zu bestellen. Sollen diese aus dem Personalstand eines anderen Ressorts oder eines Bundeslandes bestellt werden, so ist vor der Bestellung die Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen.

(4) Zu Mitgliedern der Dienstbeurteilungskommissionen dürfen Beamte (einschließlich Lehrer), über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, nicht bestellt werden, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist. Ferner dürfen Beamte (einschließlich Lehrer), deren Mitgliedschaft zu den Dienstbeurteilungskommissionen nach Abs. 5 oder 6 ruhen oder enden würde, nicht zu Mitgliedern der Dienstbeurteilungskommission bestellt werden.

(5) Die Mitgliedschaft zu den Dienstbeurteilungskommissionen ruht in den Fällen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 122 oder gleichartige Bestimmungen) wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, der Suspendierung vom Dienst (§§ 153, 154 oder gleichartiger Bestimmungen), der Außer-

dienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

(6) Die Mitgliedschaft zu den Dienstbeurteilungskommissionen endet mit Ablauf der Bestimmungsdauer, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Übernahme in einen anderen Personalstand, der Versetzung an eine andere Dienststelle, bei Lehrern jedoch nur, wenn für diese andere Dienststelle eine andere Dienstbeurteilungskommission zuständig ist, der Versetzung ins Ausland, der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, dem Übertritt in den dauernden Ruhestand sowie der Annahme einer Austrittserklärung (§ 90 oder gleichartiger Bestimmungen).

§ 17. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(2) Die Vorsitzenden der Dienstbeurteilungskommissionen und deren Stellvertreter werden von dem jeweils rangältesten Mitglied der Dienstbeurteilungskommission vertreten. Bei der Bestimmung des rangältesten Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfalle bei vergleichbaren Verwendungsguppen die Höhe des Gehaltes einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage, jedoch ohne sonstige Zulagen und Mehrdienstleistungsvergütungen.

(3) Die Dienstbeurteilungskommissionen entscheiden in Senaten, die aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes den Bericht erstattet. Der Berichterstatter wird vom Vorsitzenden des Senates bestimmt. Ein Beamter (einschließlich Lehrer) hat als Protokollführer (Abs. 14) mitzuwirken.

(4) Den Senaten der Dienstbeurteilungskommissionen haben mindestens ein rechtskundiger Beamter und mindestens zwei Lehrer anzugehören. Von den Lehrern hat nach Tunlichkeit ein Mitglied an der Schulart (Schülerheim) tätig zu sein, an der der zu beurteilende Lehrer hauptsächlich verwendet wird; dieser Lehrer hat bei der Beurteilung eines Schulleiters Schulleiter und bei der Beurteilung eines Religionslehrers Religionslehrer desselben Bekenntnisses zu sein.

(5) Den Senaten der Dienstbeurteilungsoberkommission haben mindestens ein rechtskundiger Beamter und mindestens ein Lehrer anzugehören. Dieser Lehrer hat nach Tunlichkeit an der Schulart (Schülerheim) tätig zu sein, an der der zu beurteilende Lehrer hauptsächlich verwendet wird; dieser Lehrer hat bei der Beurteilung eines Schulleiters Schulleiter und bei der Beurteilung eines Religionslehrers Religionslehrer desselben Bekenntnisses zu sein.

(6) In den Senaten dürfen keine Mitglieder niedrigerer Verwendungsgruppen als der des zu beurteilenden Lehrers sowie keine Mitglieder, die die Dienstbeschreibung des zu beurteilenden Lehrers verfaßt oder auf Grund des § 18 Abs. 1 letzter Satz überprüft haben, mitwirken.

(7) Den Vorsitz in den Senaten führt das dem Dienstrang nach älteste Mitglied. Hierbei ist der zweite Satz des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Gehört einem Senat der Vorsitzende der Dienstbeurteilungskommission oder dessen Stellvertreter an, führt dieser den Vorsitz.

(8) Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(9) Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, sodaß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so hat der Vorsitzende zu versuchen, ob sich durch Teilung der Fragen und Wiederholung der Umfrage eine absolute Mehrheit erzielen lasse. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so werden die dem zu beurteilenden Beamten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

(10) Bei der Abstimmung stimmen die dem Dienstrang nach jüngeren Senatsmitglieder vor den älteren. Hierbei ist der zweite Satz des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Der Berichterstatter stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt.

(11) Jedes Mitglied kann mehreren Senaten angehören.

(12) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die drei rangältesten weiteren Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission, von denen jedoch mindestens eines Lehrer sein muß, haben gemeinsam bis zum 1. Oktober jeden Kalenderjahres für die Dauer des laufenden Schuljahres die Senate zusammenzusetzen und die Geschäfte unter den Senaten zu verteilen. Zugleich ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in die Senate eintreten. Sie haben im Falle der Notwendigkeit auch Änderungen der Geschäftseinteilung während des laufenden Schuljahres vorzunehmen. Die Geschäftsverteilung wird für jedes Schuljahr festgesetzt.

(13) Für die sachlichen Erfordernisse der Dienstbeurteilungskommissionen und die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Dienststellen aufzukommen, bei denen sie eingesetzt sind.

(14) Die Vorstände der Dienststellen, bei denen Dienstbeurteilungskommissionen eingesetzt sind, bestimmen die Protokollführer.

§ 18. (1) Über den Lehrer ist eine dem § 20 entsprechende, mit der erforderlichen Begründung versehene Dienstbeschreibung zu verfassen. Diese Aufgabe obliegt

a) bei Lehrern, die an Schulen (Schülerheimen) verwendet werden, den Leitern dieser Schu-

len (Schülerheimen); sofern dem Lehrer auch ein Fachvorstand vorgesetzt ist, hat dieser an der Dienstbeschreibung mitzuwirken;

b) bei Leitern von Schulen (Schülerheimen), sowie bei Lehrern an privaten Schulen (Schülerheimen), deren Leiter nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, dem für die betreffende Anstalt zuständigen Landeschulinspektor, sofern ein Landeschulinspektor für die Schule (das Schülerheim) nicht bestellt ist, dem für den überwiegenden Teil der dienstlichen Obliegenheiten unmittelbar Vorgesetzten;

c) bei Lehrern, die an einer anderen Dienststelle als einer Schule (einem Schülerheim) verwendet werden, dem unmittelbar vorgesetzten Amts- oder Abteilungsvorstand.

Die Dienstbeschreibung ist im Dienstwege bis spätestens zu dem der Dienstbeurteilungsperiode nachfolgenden 30. November an die Dienstbeurteilungskommission zu leiten. Die eingegliederten Zwischenstellen (überwachenden Organe) haben sich über die Dienstbeschreibung, und zwar im Falle einer abweichenden Meinung mit Angabe der Gründe, zu äußern.

(2) Das zur Dienstbeschreibung zuständige Organ soll den Lehrer, dessen Dienstleistung in einer die Dienstbeschreibung beeinflussenden Weise nachgelassen hat, unverzüglich nachweislich ermahnen.

(3) Die Dienstbeschreibung eines Lehrers ist von dem nach Abs. 1 zuständigen Organ jener Dienststelle zu verfassen, deren Personalstand der Lehrer am Ende des Schuljahres, für das die Dienstbeschreibung gilt, angehört hat; sofern der Lehrer mehreren Dienststellen gleichzeitig angehört hat, ist das nach Abs. 1 zuständige Organ jener Dienststelle zuständig, an der der Lehrer in den letzten sechs Monaten des Beurteilungszeitraumes den überwiegenden Teil seiner Dienstverpflichtung erfüllt hat. War der Lehrer während des Schuljahres anderen Dienststellen zur Dienstleistung zugeteilt, so sind für die Dienstbeschreibung maßgebende Umstände von diesen Dienststellen dem beschreibenden Organ auf dessen Ersuchen zur Kenntnis zu bringen. Dieses Ersuchen ist jedenfalls dann zu stellen, wenn die Dienstzuteilung zu einer Dienststelle über drei Monate gedauert hat. Hat sich die Dienstzuteilung zu einer Dienststelle auf den ganzen Beurteilungszeitraum erstreckt, so ist die Dienstbeschreibung von dem nach Abs. 1 zuständigen Organ jener Dienststelle zu verfassen, der der Lehrer zugeteilt war.

(4) Tritt in der Person des beschreibenden Organs ein Wechsel ein, so hat das bisher für die Dienstbeschreibung zuständige Organ alle für die Dienstbeschreibung maßgebenden Umstände aus dem Beschreibungszeitraum dem Nachfolger

zur Kenntnis zu bringen. Ist dies nicht möglich, so hat das für die Dienstbeschreibung zuständige Organ alle für die Dienstbeschreibung maßgebenden Umstände zu erkunden.

(5) Ist das nach Abs. 3 für die Dienstbeschreibung zuständige Organ verhindert, so hat die Dienstbeschreibung der Vertreter des Organs, das die Dienstbeschreibung durchzuführen gehabt hätte, zu verfassen.

(6) Hat bei alljährlich zu beschreibenden Lehrern das beschreibende Organ festgestellt, daß keine Änderung gegenüber der letzten Dienstbeschreibung eingetreten ist, so kann sich die Dienstbeschreibung auf einen Hinweis auf die letzte Dienstbeschreibung beschränken. Ein solcher Hinweis ist nur zweimal nacheinander zulässig.

(7) Die Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung hat zu entfallen, wenn der Lehrer in einem der Dienstbeschreibung unterliegenden Schuljahr länger als sechs Monate während des Unterrichtsjahres keinen Dienst versehen hat. In diesem Fall ist der Lehrer für jenes nächstfolgende Schuljahr zu beschreiben, in dem die Voraussetzungen für den Entfall der Dienstbeschreibung nicht gegeben sind. Der Dienstbeurteilungskommission ist an Stelle der Dienstbeschreibung ein Bericht über den Entfall derselben vorzulegen.

(8) Von einer Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung kann Abstand genommen werden, wenn sich die Dienstleistung des Lehrers ausschließlich aus nicht in seinem Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat.

(9) Alle zur Mitwirkung im Dienstbeurteilungsverfahren berufenen Beamten (einschließlich Lehrer) haben bei Ausübung ihrer Funktion strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu beobachten. Die Dienstbeurteilungskommissionen haben insbesondere auch auf die möglichste Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der Lehrer bedacht zu sein.

§ 19. (1) Die Dienstbeurteilungskommissionen haben auf Grund der vorliegenden Dienstbeschreibung über die Gesamtbeurteilung zu entscheiden.

(2) Ist die Dienstbeschreibung so mangelhaft, daß kein ausreichendes Bild über den zu beschreibenden Lehrer gewonnen werden kann, so haben die Dienstbeurteilungskommissionen die notwendigen Erhebungen im kürzesten Weg vorzunehmen oder erforderlichenfalls die Dienstbeschreibung dem zur Dienstbeschreibung zuständigen Organ zur Ergänzung oder Verbesserung innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen zurückzureichen.

§ 20. (1) Bei der Entscheidung der Dienstbeurteilungskommissionen sind zu berücksichtigen:

1. Die pädagogischen und fachlichen Kenntnisse sowie die Kenntnis der für die Ausübung des Dienstes notwendigen Vorschriften;

2. die Behandlung der Schüler in didaktischer und pädagogischer Hinsicht;

3. Fleiß, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit und Verantwortungsbewußtsein;

4. Bewährung im Parteienverkehr;

5. Verhalten im Dienst — soweit es nicht durch Punkt 2 erfaßt ist —, insbesondere Benehmen gegenüber Vorgesetzten und den übrigen Mitgliedern des Lehrkörpers sowie Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;

6. bei Lehrern, die sich auf einen leitenden Dienstposten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hierzu;

7. Erziehungs- und Unterrichtserfolge;

8. allfällige sonstige Erfolge der Verwendung.

(2) Besondere für die Dienstbeurteilung entscheidende Umstände sind ausdrücklich anzuführen.

(3) Die Gesamtbeurteilung hat zu lauten:

1. ausgezeichnet, bei hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;

2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;

3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;

4. entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung ständig erreicht wird;

5. nicht entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung nicht erreicht wird.

(4) Lautet die Gesamtbeurteilung mindestens auf „gut“, so gilt die für die Erreichung der 10. Gehaltsstufe erforderliche Durchschnittsleistung als erbracht.

(5) Ist gegen Lehrer wegen eines in den Beurteilungszeitraum fallenden Verhaltens ein Disziplinarverfahren wegen Verdachtes eines Dienstvergehens eingeleitet worden (§ 122), so ist das Verfahren vor der Dienstbeurteilungskommission bis zur rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens zu unterbrechen.

§ 20 a. Die Bestimmungen der §§ 16, 17, 18 Abs. 9, 19 und 20 über die Dienstbeurteilungskommission gelten für die Dienstbeurteilungsoberkommission sinngemäß, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 21. (1) Über die Gesamtbeurteilung entscheidet die Dienstbeurteilungskommission mit Beschluß. Die Beschlüßausfertigung ist zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Gegen den Beschluß nach Abs. 1 kann binnen zwei Wochen schriftlich Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat einen begründeten Antrag zu enthalten. Auf Grund der Vorstellung entscheidet die Dienstbeurteilungskommission ohne mündliche Verhandlung über die Gesamtbeurteilung mit Bescheid. Erforderlichen-

falls hat die Dienstbeurteilungskommission den Dienststellenleiter, allfällige Zwischenvorgesetzte, andere Zeugen und den zu beurteilenden Lehrer zu hören. Wird der Vorstellung nicht vollinhaltlich Rechnung getragen, ist der Bescheid zu begründen.

(3) Gegen den Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Dienstbeurteilungskommission einzubringende schriftliche Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die Dienstbeurteilungsoberkommission. Der Berufungsbescheid ist zu begründen.

(4) Der Lehrer hat das Recht, nach Zustellung der Gesamtbeurteilung gemäß Abs. 1 in seine Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilungstabelle (Gesamtbeurteilung und Einzelpunkte) Einsicht zu nehmen.

(5) Die Dienstbeurteilungskommissionen erster Instanz sind verpflichtet, über die Dienstbeschreibungen ohne unnötigen Aufschub nach deren Einlangen zu entscheiden. Über Berufungen ist innerhalb von sechs Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden.

(6) Hat die Dienstbeurteilungskommission erster Instanz innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Dienstbeschreibung nicht entschieden, so kann der Lehrer schriftlich die Entscheidung durch die Dienstbeurteilungsoberkommission beantragen. Ein solches Verlangen ist bei der Dienstbeurteilungskommission erster Instanz einzubringen. Entscheidet diese Dienstbeurteilungskommission nicht innerhalb von zwei Wochen, so ist die Dienstbeschreibung mit dem Antrag der Dienstbeurteilungsoberkommission vorzulegen, die ihrerseits innerhalb von weiteren drei Monaten über die Gesamtbeurteilung zu entscheiden hat. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf das Verschulden der Dienstbeurteilungskommission erster Instanz zurückzuführen ist.

(7) Die Dienstbeurteilung ist nach Rechtskraft in den Standesausweis einzutragen.“

4. § 31 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Auftrag, Dienstverrichtungen bei einer anderen Schule zu besorgen (Dienstzuteilung), darf ohne schriftliche Zustimmung des Lehrers höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Schuljahr ausgesprochen werden; dies gilt bei im Erzieherdienst verwendeten Lehrern auch für die Dienstzuteilung an ein anderes Schülerheim. Eine darüber hinausgehende Zuteilung ohne Zustimmung des Lehrers ist nur dann zulässig, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung oder Aufrechterhaltung des Schulbetriebes (Betriebes des Schülerheimes) auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort ist auf die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Lehrers Bedacht zu nehmen. Einer Dienstzuteilung ist die Verwendung bei

einer außerhalb des Dienstortes gelegenen Außenstelle gleichzuhalten, sofern nicht § 72 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden ist.“

5. Der bisherige Abs. 2 des § 31 erhält die Absatzbezeichnung „3“.

6. Nach § 33 ist folgender § 33 a einzufügen:

„§ 33 a. (1) Dem Lehrer ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird. Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(2) Dem Lehrer ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn er zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(3) Bei einem Lehrer, der im Ausland verwendet wird und dessen Besoldungskosten vom Bund getragen werden, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 auch dann als erfüllt, wenn nach dem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

(4) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.“

7. Im IV. Abschnitt („Veränderungen im Dienstverhältnis und dessen Auflösung“) sind vor dem § 72 („Versetzung“) folgende §§ 69 bis 71 einzufügen:

„Schulfeste Stellen

§ 69. (1) Schulfeste Stellen sind die Leiterstellen und die Stellen der Fachvorstände, ferner an höheren Internatsschulen die Stellen der Direktorstellvertreter und der Erziehungsleiter.

(2) Von den sonstigen Lehrerstellen ist mindestens die Hälfte jener Lehrerstellen als schulfest zu erklären, deren dauernder Bestand bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahlen und der Pflichtgegenstände an den betreffenden Schulen gesichert ist.

(3) Die gemäß Abs. 2 erklärte Schulfestigkeit darf nur bei wesentlicher Änderung der maßgebenden Umstände aufgehoben werden.

(4) Die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit (Abs. 2 und 3) obliegen dem Kollegium des Landesschulrates; vor der Beschlußfassung ist der zuständige Fachausschuß der Personalvertretung anzuhören. Sofern der Landeschulrat nicht Schulbehörde erster Instanz ist, obliegen die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit dem zuständigen Bundesminister, der vorher den zuständigen Zentralausschuß der Personalvertretung anzuhören hat.

(5) Die Erklärung der Schulfestigkeit (Abs. 2) und die Aufhebung der Schulfestigkeit (Abs. 3) sind in dem zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen der zuständigen Behörde bestimmten Verlautbarungsblatt kundzumachen.

§ 70. Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des § 72 nur

- a) mit seiner Zustimmung oder
- b) im Falle der Unvereinbarkeit gemäß § 3 Abs. 1 oder
- c) bei Aufhebung der Schulfestigkeit oder
- d) bei Auflassung der Stelle oder
- e) im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Inhabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte

an eine andere Schule versetzt werden.

§ 71. (1) Die schulfesten Stellen gemäß § 69 Abs. 1 werden durch die Ernennung zum Leiter, Fachvorstand, Direktorstellvertreter und Erziehungsleiter besetzt. Die Verleihung der schulfesten Stellen gemäß § 69 Abs. 2 hat nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erfolgen.

(2) Die schulfesten Stellen dürfen nur definitiven Lehrern verliehen werden, die die Lehrbefähigung für die betreffende Stelle besitzen.

(3) Die schulfesten Stellen sind — ausgenommen im Falle des Dienstaustausches von Inhabern solcher Stellen — im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen.

(4) Die frei gewordenen Stellen sind ehestens, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden vom zuständigen Bundesminister oder, wenn der Landeschulrat Schulbehörde erster Instanz ist, von diesem in dem zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen der ausschreibenden Behörde bestimmten Verlautbarungsblatt auszuschreiben. Unter frei gewordenen Stellen sind auch solche zu verstehen, deren Inhaber die aus der Inhabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses verloren haben. Schulfeste Stellen, die durch Übertritt ihres Inhabers in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen (§ 67 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) frei werden,

sind so zeitgerecht auszuschreiben, daß sie im Zeitpunkt des Freiwerdens besetzt werden können.

(5) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb eines Monats nach dem Ausschreibungstag im Dienstwege einzureichen; die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

(6) Die Verleihung der schulfesten Stelle obliegt dem zuständigen Bundesminister oder, wenn ein Landeschulrat Schulbehörde erster Instanz für die betreffende Schule ist, dem Kollegium des Landesschulrates. Bei der Auswahl aus den Bewerbern ist zunächst auf die Dienstbeurteilung, ferner auf den Dienstrang sowie auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen; Lehrer, die ihre schulfeste Stelle durch Auflassung der Stelle verloren haben (§ 70 lit. d), sind bevorzugt zu reihen. Bei weniger als drei geeigneten Bewerbern kann eine neuerliche Ausschreibung vorgenommen werden.

(7) Unterbleibt die Verleihung der ausgeschriebenen Stelle, so ist diese Stelle bis zur ordnungsgemäßen Besetzung im Bewerbungsverfahren neuerlich auszuschreiben.

(8) Das Besetzungsverfahren ist ohne unnötigen Verzug mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen.“

8. § 72 Abs. 1 bis 7 haben zu lauten:

„(1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Lehrer einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird. Einer Versetzung ist die Zuweisung zur dauernden Dienstleistung an eine außerhalb des Dienstortes gelegenen Außenstelle gleichzuhalten.

(2) Der Lehrer kann innerhalb des Dienstzweiges und des Ressorts, dem er angehört, aus wichtigen dienstlichen Interessen entsprechend seiner Eignung an eine andere Schule (Schülerheim) versetzt werden. Das Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses ist nicht erforderlich für Versetzungen während des provisorischen Dienstverhältnisses.

(3) Die Abberufung eines Lehrers von seiner bisherigen Verwendung ohne gleichzeitige Zuweisung einer neuen Verwendung ist einer Versetzung gleichzuhalten. Sie ist nur zulässig, wenn aus Rücksichten des Dienstes eine gleichzeitige Zuweisung zu einer neuen Verwendung nicht möglich ist; eine neue Verwendung ist jedoch spätestens zwei Monate nach der Abberufung zuzuweisen. Die Bestimmungen der §§ 153 und 154 werden hiedurch nicht berührt.

(4) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Lehrers zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Lehrer einen wesent-

lichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Lehrer, der keine schulfeste Stelle innehat und bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(5) Ist die Versetzung eines Lehrers von Amtes wegen in Aussicht genommen, so ist der Lehrer hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(6) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung; ist die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtes ohne die sofortige Zuweisung des Lehrers nicht möglich und würde den Schülern hiedurch ein erheblicher Nachteil erwachsen, so ist die aufschiebende Wirkung der Berufung im Bescheid auszuschließen. Bei Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung ist über diese binnen vier Wochen nach Einbringung zu entscheiden.

(7) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Lehrer eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.“

9. Der bisherige Abs. 2 des § 72 erhält die Bezeichnung „8“.

10. Der bisherige Abs. 3 des § 72 hat zu entfallen.

11. § 74 hat zu lauten:

„(1) Der Lehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der Unterrichtserteilung vorübergehend zu einer Dienstleistung einer Dienststelle der Bundesverwaltung zugewiesen werden.

(2) Der Zustimmung des Lehrers bedarf es nicht, wenn die vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Schulverwaltung und für einen Zeitraum erfolgt, in dem der Lehrer auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen seines gesundheitlichen oder die Gesundheit der Schulkinder gefährdenden Zustandes zwar für den Schuldienst, nicht aber für den Verwaltungsdienst ungeeignet ist.

(3) Auf Lehrer finden für die Dauer der Verwendung bei einer Dienststelle der Bundesverwaltung, insoweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, für ihre dienstliche Tätigkeit sowie für ihre sonstigen Pflichten die für Beamte der Allgemeinen Verwaltung geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.“

12. Die §§ 78 und 79 werden aufgehoben.

13. Nach § 95 ist folgender § 95 a einzufügen:

„§ 95 a. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Lehrers wegen Verletzung der Standes- oder Amtspflichten ausgeschlossen, wenn gegen ihn innerhalb der Verjährungsfrist ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet, über ihn eine Ordnungsstrafe nicht verhängt oder zu seinem Nachteil ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht wieder aufgenommen worden ist.

(2) Pflichtverletzungen, die zugleich auch als Verbrechen nach den Strafgesetzen zu verfolgen sind, verjähren nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt bei Dienstvergehen fünf Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten zwei Jahre.

(4) Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens oder, wenn dieses bereits Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, mit dessen rechtskräftiger Erledigung.

(5) Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn der Lehrer innerhalb der Verjährungsfrist eine neue als Dienstvergehen oder Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung begangen hat. Sie beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des neuen pflichtwidrigen Verhaltens von neuem zu laufen.

(6) Der Lauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn die Pflichtverletzung des Lehrers Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.“

14. § 101 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) die Minderung des Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage.“

15. § 108 hat zu lauten:

„§ 108. (1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens werden errichtet:

- a) je eine Disziplinarkommission bei den Landesschulräten,
- b) eine Disziplinarkommission beim sachlich zuständigen Bundesministerium,
- c) eine Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Unterricht.

(2) Für die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Landesverteidigung unterstehenden Lehrer tritt an Stelle der Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Unterricht die gemäß § 100 Abs. 1 lit. c der Dienstpragmatik in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 148, beim Bundeskanzleramt eingesetzte Oberste Disziplinarkommission.“

16. § 109 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jede Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der

erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder. Diese sind aus dem Kreise der definitiven Beamten (einschließlich Lehrer) der Dienststelle, bei der eine Disziplinarkommission errichtet wird, und der Schulen (Schülerheime), die dieser Dienststelle unterstehen, vom sachlich zuständigen Bundesminister zu bestellen; die Mitglieder der Disziplinarkommission bei einem Landesschulrat sind auf Grund eines Vorschlages des Landesschulrates zu bestellen. Für die Bestellung der Religionslehrer, die gemäß § 112 Abs. 2 und 3 den Senaten anzugehören haben, ist ein Vorschlag der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzuholen; die Einholung des Vorschlages obliegt dem Landesschulrat, sofern der Religionslehrer der Disziplinarkommission beim Landesschulrat angehören soll. Die Bestellung hat mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres auf die Dauer von drei Jahren zu erfolgen. Bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder ist auf die Bestimmungen der Zusammensetzung der Senate Bedacht zu nehmen.“

17. § 109 Abs. 3 bis 7 haben zu lauten:

„(3) Die Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen und deren Stellvertreter werden von dem jeweils rangältesten Mitglied der Disziplinarkommission vertreten. Bei der Bestimmung des rangältesten Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfalle bei vergleichbaren Verwendungsgruppen die Höhe des Gehaltes einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage, jedoch ohne sonstige Zulagen und Mehrdienstleistungsvergütungen.

(4) Stehen aus dem Personalstand einer Dienststelle, bei der eine Disziplinarkommission zu errichten ist, und der Schulen (Schülerheime), die dieser Dienststelle unterstehen, die für die Zusammensetzung der Senate erforderlichen Beamten (einschließlich Lehrer) nicht zur Verfügung, so sind diese aus dem Personalstand anderer Dienststellen zu bestellen. Sollen diese aus dem Personalstand eines anderen Ressorts oder eines Bundeslandes bestellt werden, so ist vor der Bestellung die Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen.

(5) Zu Mitgliedern der Disziplinarkommissionen dürfen Beamte (einschließlich Lehrer) nicht bestellt werden, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist. Ferner dürfen Beamte (einschließlich Lehrer), deren Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen nach Abs. 6 oder 7 ruhen oder enden würde, nicht zu Mitgliedern der Disziplinarkommissionen bestellt werden.

(6) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen ruht in den Fällen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 122 oder gleichartiger Bestimmungen) wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, der Suspendierung vom Dienst (§§ 153, 154 oder gleichartiger Bestimmungen), der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

(7) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen endet mit Ablauf der Bestimmungsdauer, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Übernahme in einen anderen Personalstand, der Versetzung an eine andere Dienststelle, bei Lehrern jedoch nur, wenn für diese andere Dienststelle eine andere Disziplinarkommission zuständig ist, der Versetzung ins Ausland, der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, dem Übertritt in den dauernden Ruhestand sowie der Annahme einer Austrittserklärung (§ 90 oder gleichartiger Bestimmungen).“

18. Der bisherige Abs. 3 des § 109 erhält die Bezeichnung „8“.

19. § 110 hat zu lauten:

„§ 110. (1) Als Disziplinarbehörde erster Instanz sind zuständig:

- a) die Disziplinarkommissionen bei den Landesschulräten für Lehrer, die an einer dem Landesschulrat unterstehenden Schule (Schülerheim) oder bei einer Schulbehörde des Bundes in den Ländern verwendet werden, und
- b) die Disziplinarkommission beim sachlich zuständigen Bundesministerium für die nicht unter lit. a genannten Lehrer.

(2) Als Disziplinarbehörde zweiter Instanz ist die Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Unterricht zuständig.

(3) Für die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und Bundesministerium für Landesverteidigung unterstehenden Lehrer tritt an Stelle der Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Unterricht die gemäß § 100 Abs. 1 lit. c der Dienstpragmatik in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 148, beim Bundeskanzleramt eingesetzte Oberste Disziplinarkommission.“

20. § 112 hat zu lauten:

„§ 112. (1) Die Disziplinarkommissionen entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern bestehen, von denen eines den Bericht erstattet. Der Berichterstatter wird vom Vorsitzenden des Senates bestimmt. Den Senatsvorsitz führt der Vorsitzende der Disziplinarkommission oder dessen Stellvertreter. Jedes Senatsmitglied kann mehreren Senaten angehören.

(2) Den Senaten der Disziplinarkommissionen haben mindestens zwei rechtskundige Beamte und mindestens zwei Lehrer anzugehören. Von den Lehrern hat nach Tunlichkeit ein Mitglied an

der Schulart (Schülerheim) tätig zu sein, an der der beschuldigte Lehrer hauptsächlich verwendet wird; dieser Lehrer hat bei der Beschuldigung eines Schulleiters und bei der Beschuldigung eines Religionslehrers Religionslehrer desselben Bekenntnisses zu sein.

(3) Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Senate der Disziplinaroberkommission müssen rechtskundige Beamte, zwei Mitglieder Lehrer sein. Einer dieser Lehrer hat nach Tunlichkeit an der Schulart (Schülerheim) tätig zu sein, an der der beschuldigte Lehrer hauptsächlich verwendet wird; dieser Lehrer hat bei der Beschuldigung eines Schulleiters Schulleiter und bei der Beschuldigung eines Religionslehrers Religionslehrer desselben Bekenntnisses zu sein.“

21. § 113 hat zu lauten:

„§ 113. Ein aus fünf Mitgliedern bestehender Senat, dem der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und allenfalls rangälteste weitere Mitglieder der Disziplinarkommission angehören, hat bis Jahreschluß für die Dauer des folgenden Kalenderjahres die Senate zusammenzusetzen und die Geschäfte unter die Senate zu verteilen. Zugleich hat er die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Der Senat hat ferner im Falle der Notwendigkeit auch Änderungen der Geschäftseinteilung während des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen. Die Geschäftsverteilung wird für jedes Kalenderjahr festgesetzt. § 109 Abs. 3 zweiter Satz findet sinngemäß Anwendung.“

22. § 115 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vorstände dieser Behörden bestimmen aus der Zahl der ihnen unterstehenden Beamten die Protokollführer für die Disziplinarverhandlungen. Auf die Ausschließung von Protokollführern sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.“

23. Nach § 115 ist folgender § 115 a einzufügen:

„§ 115 a. Die Bestimmungen der §§ 109 und 112 bis 115 über die Disziplinarkommission gelten für die Disziplinaroberkommission sinngemäß, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

24. Dem § 116 Abs. 1 ist anzufügen:

„Zur Vertretung der dienstlichen Interessen bei der Obersten Disziplinarkommission ist vom Leiter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Landesverteidigung ein Disziplinaranwalt (Stellvertreter) zu bestellen. Jeder dieser Disziplinaranwälte ist für die Disziplinarangelegenheiten der Lehrer zuständig, die dem Bereich der betreffenden Zentralstelle angehören.“

25. § 116 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Stehen bei einem Landesschulrat nicht genügend rechtskundige Beamte — allenfalls auch wegen der Notwendigkeit der Bestellung eines Untersuchungskommissärs — zur Verfügung, so sind der Disziplinaranwalt und die erforderlichen Stellvertreter aus dem Personalstand anderer Dienststellen zu bestellen. Sollen diese aus dem Personalstand eines anderen Ressorts oder eines Bundeslandes bestellt werden, so ist vor der Bestellung die Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen.“

26. § 116 ist folgender Absatz anzufügen:

„(6) Auf die Ausschließung von Disziplinaranwälten und Fachmännern sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.“

27. § 117 hat zu lauten:

„§ 117. Die Bestimmungen des § 109 Abs. 5 bis 7 finden auf den Disziplinaranwalt sinngemäß Anwendung.“

28. § 119 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn bei einer Disziplinarkommission die zur Bildung des Senates erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht zur Verfügung steht, hat die Disziplinaroberkommission die Disziplinarsache an eine andere Disziplinarkommission zu verweisen.“

29. Dem bisherigen Wortlaut des § 121, der die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Hat ein Lehrer die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt, so ist der Antrag im Dienstwege unverzüglich der zuständigen Disziplinarkommission zu übermitteln. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.“

30. § 127 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei den Landesschulräten ist als Untersuchungskommissär ein dem Landesschulrat zugewiesener rechtskundiger Beamter vom Präsidenten des Landesschulrates zu bestellen. Stehen aus dem Personalstand des Landesschulrates nicht genügend rechtskundige Beamte zur Verfügung, so ist (sind) der Untersuchungskommissär (die Untersuchungskommissäre) aus dem Personalstand anderer Dienststellen vom Bundesminister für Unterricht auf Antrag des Landesschulrates zu bestellen. Eine Bestellung aus dem Personalstand eines anderen Ressorts oder eines Bundeslandes hat im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Dienstbehörde zu erfolgen.“

31. § 127 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der §§ 109 Abs. 5 bis 7 und 120 Abs. 1 finden auf den Untersuchungskommissär sinngemäß Anwendung.“

32. Dem § 133 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Disziplinarkommission hat auf Antrag des Beschuldigten nach Anhörung des Disziplinaranwaltes mit dem Erkenntnis, bei späterer Antragstellung unverzüglich auszusprechen, daß der Inhalt des rechtskräftigen Erkenntnisses veröffentlicht werden darf, sofern dies im Interesse des Beschuldigten gelegen ist und kein wichtigeres öffentliches Interesse entgegensteht.“

33. § 136 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Fall des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den Lehrer treffende Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten, sofern nicht Abs. 3 Anwendung findet.“

34. Dem § 136 sind folgende Absätze anzufügen:

„(3) Vom Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe kann abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Lehrers angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Lehrer von weiteren Verfehlungen abzuhalten. Wird der Lehrer eines vor Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses begangenen weiteren Dienstvergehens für schuldig erkannt, so ist bei der Bemessung der Strafe der früher gefällte Schuldspruch zu berücksichtigen, sofern das Dienstvergehen auf der gleichen schädlichen Neigung beruht.

(4) Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Verlust der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte auszusprechen, sofern dies aus dienstlichen Interessen geboten erscheint.“

35. Der zweite Satz des § 137 hat zu lauten: „Wird über den Beschuldigten eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die Verfahrensergebnisse und seine Vermögensverhältnisse die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird.“

36. § 145 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Löschung der im Standesausweis eingetragenen Disziplinarstrafe ist von der Disziplinarkommission, die in erster Instanz entschieden hat, auf Antrag des Lehrers zu beschließen, wenn seit Rechtskraft des Erkenntnisses drei Jahre verstrichen sind, die Disziplinarstrafe verbüßt ist und sich der Lehrer in den letzten drei Jahren vor der Beschlußfassung tadellos verhalten hat.

(2) Gegen den abweislichen Beschluß der Disziplinarkommission kann binnen 14 Tagen Beschwerde erhoben werden.“

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird die gemäß Artikel V des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, als bundesgesetzliche Vorschrift geltende Verordnung der Minister für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 4. April 1918, RGBl. Nr. 133, mit welcher auf Grund der §§ 17 und 112 (letzte Absätze) des Gesetzes vom 28. Juli 1917, RGBl. Nr. 319, betreffend das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik), einstweilige Vorschriften über die Zusammensetzung der bei den Landesschulräten einzusetzenden Qualifikations- und Disziplinarkommissionen (-senate) erlassen werden, aufgehoben.

Artikel III

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Qualifikation über das Schuljahr 1968/69 finden die Vorschriften der §§ 14 bis 21 der Lehrerdienstpragmatik in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Anwendung. Die Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission nach § 16 sind bis zum 30. Juni 1970 mit Wirkung vom 1. September 1970 zu bestellen. Die Zusammensetzung der Senate und die Geschäftsverteilung der Dienstbeurteilungskommissionen für das Schuljahr 1969/70 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 17 Abs. 12 bis zum 30. September 1970 mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 vorzunehmen.

(2) Über die nach den Bestimmungen des Abs. 1 erster Satz anhängigen Rechtsmittel haben vom 1. September 1970 an die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eingerichtete Dienstbeurteilungsoberkommission nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung gewesenen Bestimmungen zu entscheiden.

(3) Die erstmalige Ausschreibung schulfester Stellen (§ 71 Abs. 4) hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen. Bei der erstmaligen Verleihung dieser ausgeschriebenen Stellen sind anlässlich der Auswahl aus den Bewerbern gemäß § 71 Abs. 6 jene Lehrer bevorzugt zu reihen, die an der Schule, an der die schulfeste Stelle zu verleihen ist, nicht nur vorübergehend verwendet werden. Ist trotz der bevorzugten Reihung die schulfeste Stelle einem anderen Bewerber zu verleihen und bedingt dies die Versetzung des bereits an der Schule verwendeten Lehrers, darf die Verleihung der schulfesten Stelle nicht vor Abschluß des Verfahrens gemäß § 69 erfolgen.

(4) Die Mitglieder der Disziplinarkommissionen nach § 108 sind bis zum 31. Dezember 1969 mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 zu bestellen. Die Zusammensetzung der Senate und die Geschäftsverteilung der Disziplinarkommissionen

für das Jahr 1970 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 113 bis zum 31. Jänner 1970 mit Wirkung vom 1. Feber 1970 vorzunehmen. Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestellten Disziplinarkommissionen haben ihre Tätigkeit mit Ablauf des 31. Jänner 1970 einzustellen, falls jedoch bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, bis zum Abschluß des Verfahrens fortzusetzen.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, soweit es sich jedoch um Lehrer handelt, die ausschließlich überwiegend in land- oder forstwirtschaftlichen Lehranstalten verwendet werden, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, soweit es sich um Lehrer an der Heeresfachschule für Technik handelt, der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Jonas

Klaus Mock Schleinzer Prader

288. Bundesgesetz vom 8. Juli 1969, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (5. Novelle zum LaDÜG. 1962)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 245, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1965, BGBl. Nr. 340/1965, BGBl. Nr. 171/1966 und BGBl. Nr. 298/1968, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 15 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Landeslehrer einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Landeslehrer, bei dem dies nicht der Fall ist und der keine schulfeste Stelle innehat, zur Verfügung steht.“

2. Nach § 15 Abs. 7 sind folgende Absätze einzufügen:

„(8) Ist die Versetzung eines Landeslehrers von Amtes wegen in Aussicht genommen, so ist der Landeslehrer hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.“

(9) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung; ist die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtes ohne die sofortige Zuweisung des Landeslehrers nicht möglich und würde den Schülern hiedurch ein erheblicher Nachteil erwachsen, so ist die aufschiebende Wirkung der Berufung im Bescheid auszuschließen. Bei Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung ist über diese binnen vier Wochen nach Einbringung zu entscheiden.“

3. Der bisherige Abs. 8 des § 15 erhält die Bezeichnung „(10)“.

4. § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Außer den Fällen des § 41 und des Abs. 1 kann der Landeslehrer über sein Ansuchen wegen wichtiger Familienangelegenheiten, im öffentlichen Interesse, ferner in rücksichtswürdigen Fällen auch zur Fortbildung, zu Studienzwecken oder aus anderen Gründen beurlaubt werden.“

5. § 42 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Von den einschränkenden Bestimmungen der Abs. 3 und 4 kann nur aus wichtigen öffentlichen Interessen abgegangen werden.“

6. Nach § 43 ist folgender § 43 a einzufügen:

„§ 43 a. Dienstbefreiung aus Anlaß eines Kuraufenthaltes oder der Einweisung in ein Genesungsheim

(1) Dem Landeslehrer ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger, eine dienstrechtliche Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder ein Landesinvalidenamts die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird. Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(2) Dem Landeslehrer ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn er zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger, einer dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder einem Landesinvalidenamts nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen

wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamte oder von der dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder vom Sozialversicherungsträger satzungsmäßig getragen werden.

(3) Bei einem Landeslehrer, der im Ausland verwendet wird und dessen Besoldungskosten vom Bund (Art. IV Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962) getragen werden, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 auch dann als erfüllt, wenn nach dem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers oder einer dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

(4) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.“

7. § 50 hat zu lauten:

„§ 50. Zeitraum der Dienstbeschreibung

(1) Landeslehrer bis einschließlich der 3. Gehaltsstufe, alle im provisorischen Dienstverhältnis sowie alle in den ersten drei Jahren ihrer Lehrfähigkeit befindlichen Landeslehrer, ferner jene Landeslehrer, deren letzte Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut“ lautet, sind jedes Schuljahr zu beurteilen.

(2) Die übrigen Landeslehrer sind alle drei Jahre für das letzte Schuljahr zu beurteilen.

(3) Landeslehrer sind jedenfalls für das Schuljahr zu beurteilen,

- a) in dem sie die 9. Gehaltsstufe erreicht haben;
- b) für das die Dienstbehörde eine Feststellung für notwendig hält, ob die Gesamtbeurteilung gegenüber der letzten zu ändern sei, auf deren Antrag.

(4) Landeslehrer ab der 13. Gehaltsstufe, die bereits mindestens dreimal beurteilt wurden, sind nur auf Antrag der Dienst- oder Schulbehörde zu beurteilen, sofern die Dienstbeurteilung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

(5) Der Landeslehrer ist auf seinen Antrag zu beurteilen, wenn er geltend macht, daß für ein Schuljahr, für das er nach Abs. 2 nicht zu beurteilen ist, eine bessere als die letzte Gesamtbeurteilung angemessen sei. Der Antrag ist spätestens an dem auf dieses Schuljahr folgenden 15. September einzubringen; der Lehrer hat anzugeben, in welchen Punkten der Dienstbeschreibung (§§ 51 und 52) er eine Abänderung begehrt, die zu einer anderen Gesamtbeurteilung führen könnte.

(6) Die Dienstbeschreibung hat zu entfallen, wenn ein Landeslehrer in einem der Dienstbeschreibung unterliegenden Schuljahr länger als sechs Monate keinen Dienst versehen hat. In diesem Fall ist der Landeslehrer für jenes nächstfolgende Schuljahr zu beschreiben, in dem die Voraussetzungen für den Entfall der Dienstbeschreibung nicht gegeben sind.

(7) Von einer Dienstbeschreibung kann Abstand genommen werden, wenn sich die Dienstleistung des Landeslehrers ausschließlich aus nicht in seinem Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat.

(8) Ist gegen einen Landeslehrer wegen eines in den Beurteilungszeitraum fallenden Verhaltens ein Disziplinarverfahren wegen Verdachtes eines Dienstvergehens eingeleitet worden, so ist die Gesamtbeurteilung erst nach rechtskräftiger Beendigung des Disziplinarverfahrens auszusprechen.“

8. Im § 52 Abs. 1 hat die lit. d zu lauten:

„d) entsprechend, wenn die Dienstleistung zwar unter dem Durchschnittsmaß liegt, aber das zur ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung ständig erreicht wird;“.

§ 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Lautet die Gesamtbeurteilung mindestens auf „gut“, so gilt die für die Erreichung der 10. Gehaltsstufe erforderliche Durchschnittsleistung als erbracht.“

10. Im § 53 Abs. 1 hat an die Stelle der Wendung „31. Oktober“ zu treten: „30. November“.

11. Dem § 56 ist anzufügen:

„§ 136 Abs. 4 der Lehredienstpragmatik findet auf Landeslehrer keine Anwendung.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1969 in Kraft.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Jonas

Klaus

Mock

**289. Bundesgesetz vom 10. Juli 1969,
mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich
abgeändert wird (3. Schulorganisations-
gesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, wird abgeändert wie folgt:

Nach § 131 sind folgende §§ 131 a und 131 b einzufügen:

„§ 131 a

Während des im § 131 b näher umschriebenen Zeitraumes gelten abweichend von den Bestimmungen der §§ 35, 37 und 39 folgende Vorschriften:

1. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen schließen an die 4. Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe).

2. § 35 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Die allgemeinbildenden höheren Schulen gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine vierjährige Oberstufe.

3. § 37 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

Das Musisch-pädagogische Realgymnasium schließt an die 8. Schulstufe an, deren erfolgreicher Abschluß nachzuweisen ist, und umfaßt eine einjährige Übergangsstufe und eine selbständige vierjährige Oberstufe.

4. § 37 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine einjährige Übergangsstufe und eine selbständige vierjährige Oberstufe.

5. § 37 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen neun Halbjahrslehrgänge.

6. Im § 39 Abs. 1 Z. 2 hat es in den Klammerausdrücken jeweils statt „bis 9. Klasse“ zu lauten: „bis 8. Klasse“.

7. § 39 Abs. 4 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

b) eine lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (in drei Klassen), Geometrisches Zeichnen, Instrumentalmusik;

§ 131 b

(1) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 1, 2 und 6 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1971/72 in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule im Sinne des § 36 eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1974/75.

(2) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 3 und 7 gelten für jene Schüler,

a) die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1971/72 in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse eines Musisch-pädagogischen Realgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1974/75,

b) die zu Beginn der Schuljahre 1970/71 bis 1971/72 in die Übergangsstufe eines musisch-pädagogischen Realgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1975/76.

(3) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1971/72 in die Übergangsstufe oder in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse eines Aufbaugymnasiums oder Aufbaurealgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1975/76.

(4) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 5 gelten für jene Schüler, die in den Schuljahren 1969/70 bis 1971/72 in den 1. oder 2. Halbjahrslehrgang oder im Schuljahr 1969/70 in den 2. bis 8. Halbjahrslehrgang eines Gymnasiums oder Realgymnasiums für Berufstätige eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1975/76.

(5) Für jene Schüler, die die lehrplanmäßig letzte Klasse am Ende der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen nicht erfolgreich besuchen und zur Wiederholung der betreffenden Klasse berechtigt sind, verlängert sich die Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen um ein Schuljahr.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut.

Klaus Jonas

Mock

290. Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über technische Studienrichtungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsätze und Ziele

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zur Entwicklung der technischen Wissenschaften, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der technischen Wissenschaften zu gestalten.

§ 2. Akademische Grade

(1) An die Absolventen der Diplomstudien der in § 4 angeführten Studienrichtungen wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) An die Absolventen der Doktoratsstudien (§ 11) wird der akademische Grad „Doktor der technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor technicae“, abgekürzt „Dr. techn.“, verliehen.

II. ABSCHNITT

Diplomstudien

§ 3. Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Das Studium zur Erwerbung des im § 2 Abs. 1 genannten Diplomgrades besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von 10 Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester; die Studienabschnitte der Studienrichtung „Technische Chemie“ umfassen je fünf Semester.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert (§ 10 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1 zweiter Satz) abgelegt hat.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4. Studienrichtungen und Studienzweige

(1) Folgende Studienrichtungen sind einzurichten:

- a) Bauingenieurwesen;
- b) Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen;
- c) Architektur;
- d) Raumplanung und Raumordnung;
- e) Maschinenbau;
- f) Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau;
- g) Elektrotechnik;
- h) Verfahrenstechnik;
- i) Technische Mathematik;
- j) Technische Chemie;
- k) Technische Physik;
- l) Vermessungswesen;
- m) Informatik.

(2) Werden innerhalb einer Studienrichtung Gruppen von Fächern zur Wahl gestellt, die nur gemeinsam gewählt werden dürfen, so sind solche Wahlfächergruppen als Studienzweige zu bezeichnen.

§ 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach

Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind. Teilprüfungen und Prüfungsteile von solchen können frühestens nach Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

(5) Die Studienpläne können vor Ablegung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile die erfolgreiche Ablegung einzelner, die notwendigen Vorkenntnisse nachweisenden Teilprüfungen oder Prüfungsteile vorsehen. Für das Erlöschen der Wirksamkeit von Prüfungsteilen sind die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(6) Zerfällt eine Teilprüfung in mehrere Prüfungsteile, so sind bei der Wiederholung dieser Prüfungsteile die Bestimmungen des § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden. Hat der Studierende mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

(7) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(8) Für die Wiederholung von Vorprüfungen sind die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung

Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) In der Studienrichtung „Bauingenieurwesen“:
 1. Mathematik;
 2. Darstellende Geometrie;
 3. Mechanik;
 4. Physik.
- b) In der Studienrichtung „Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen“:
 1. Mathematik;
 2. Darstellende Geometrie;
 3. Mechanik;
 4. Physik.
- c) In der Studienrichtung „Architektur“:
 1. Hochbau;
 2. Baustofflehre;
 3. Tragwerkslehre;
 4. Baukunst.
- d) In der Studienrichtung „Raumplanung und Raumordnung“: Nach Wahl des Studierenden die Prüfungsfächer der Studienrichtung „Bauingenieurwesen“, „Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen“, „Architektur“ oder der Studienrichtung „Vermessungswesen“.
- e) In der Studienrichtung „Maschinenbau“:
 1. Mathematik;
 2. Darstellende Geometrie;
 3. Mechanik;
 4. Physik.
- f) In der Studienrichtung „Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau“:
 1. Mathematik;
 2. Darstellende Geometrie;
 3. Mechanik;
 4. Physik.
- g) In der Studienrichtung „Elektrotechnik“:
 1. Mathematik;
 2. Mechanik;
 3. Physik;
 4. Einführung in die Elektrotechnik.
- h) In der Studienrichtung „Verfahrenstechnik“:
 1. Mathematik;
 2. Darstellende Geometrie;
 3. Mechanik;
 4. Physik.
- i) In der Studienrichtung „Technische Mathematik“:
 1. Analysis;
 2. Algebra;
 3. Geometrie;
 4. nach Wahl des Kandidaten eines der beiden folgenden Fächer:
 - aa) Wenn im zweiten Studienabschnitt der Studiengang „Mathematik naturwissenschaftlicher Richtung“ gewählt wird:
 - Mechanik;
 - Physik.
 - bb) Wenn im zweiten Studienabschnitt der Studiengang „Wirtschafts- und Planungsmathematik“ gewählt wird:
 - Volkswirtschaftstheorie;
 - Betriebswirtschaftstheorie.
 - cc) Wenn im zweiten Studienabschnitt der Studiengang „Informations- und Datenverarbeitung“ gewählt wird:
 - Systemtheorie;
 - Programmierung.

- j) In der Studienrichtung „Technische Chemie“:
1. Analytische Chemie;
 2. Anorganische Chemie;
 3. Organische Chemie;
 4. Physikalische Chemie;
 5. Physik.
- k) In der Studienrichtung „Technische Physik“:
1. Physik;
 2. Mechanik;
 3. Mathematik;
 4. Chemie.
- l) In der Studienrichtung „Vermessungswesen“:
1. Mathematik;
 2. Darstellende Geometrie;
 3. Physik;
 4. Geodätisches Rechnen;
 5. Vermessungskunde.
- m) In der Studienrichtung „Informatik“:
1. Algebra;
 2. Analysis;
 3. Physikalische und elektronische Grundlagen der Informatik;
 4. Grundzüge der Informatik.

§ 7. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung oder in der Studienrichtung Technische Mathematik den Studienzweig wechseln, haben bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den für die neue Studienrichtung (Studienzweig) fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

(3) Zum zweiten Studienabschnitt der Studienrichtung „Raumplanung und Raumordnung“ sind ordentliche Hörer zuzulassen, welche die erste Diplomprüfung der Studienrichtung „Bauingenieurwesen“, „Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen“, „Architektur“ oder „Vermessungswesen“ abgelegt haben; ferner sind Studierende zuzulassen, welche die erste Diplomprüfung des Studiums der Architektur an der Akademie für angewandte Kunst oder alle Einzelprüfungen über die in den ersten zwei Jahren im Rahmen des Studiums der Architektur an der Akademie der bildenden Künste zu inskribierenden Lehrveranstaltungen abgelegt haben; ebenso sind Studierende zuzulassen, welche die erste Diplomprüfung der Studienrichtung „Landwirtschaft“,

„Forst- und Holzwirtschaft“, „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“, der soziologischen, sozialwirtschaftlichen, sozial- und wirtschaftsstatistischen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder geographischen Studienrichtung abgelegt haben.

(4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der gewählten Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen.

(2) Der ordentliche Hochschulprofessor, außerordentliche Hochschulprofessor, emeritierte Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozent, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat dafür zu sorgen, daß eine genügende Zahl von Themen für Diplomarbeiten vorgeschlagen wird (§ 5 Abs. 2 lit. f und § 25 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

§ 9. Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung

(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil gegen Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

(2) Sofern die im Abs. 3 genannten Prüfungsfächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erfahren, kann in den Studienordnungen angeordnet werden, einzelnen dieser Prüfungsfächer einschließlich der Wahlfächer eine andere Bezeichnung zu geben, sie zusammenzufassen oder zu teilen.

(3) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind unter Bedachtnahme auf Abs. 1:

a) In der Studienrichtung „Bauingenieurwesen“:

I. Die folgenden Prüfungsfächer:

- aa) Baustatik;
- bb) Konstruktiver Ingenieurbau;
- cc) Grundbau und Bodenmechanik;
- dd) Verkehrswesen;
- ee) Wasserbau;
- ff) Baubetrieb und Bauwirtschaft.

Die Studienordnung hat Gruppen von Wahlfächern aus Teilgebieten der Prüfungsfächer festzusetzen, von denen der Kandidat eine oder mehrere Gruppen zu wählen hat.

II. Die Prüfungsfächer einer der folgenden Studienzweige:

1. „Konstruktiver Ingenieurbau“:

- aa) Baustatik;
- bb) Konstruktiver Ingenieurbau;
- cc) Verkehrswesen;
- dd) Grundbau und Bodenmechanik;
- ee) Wasserwirtschaft und Wasserbau;
- ff) Baubetrieb und Bauwirtschaft.

2. „Verkehrswesen und Verkehrswirtschaft“:

- aa) Baustatik;
- bb) Konstruktiver Ingenieurbau;
- cc) Grundbau und Bodenmechanik;
- dd) Verkehrswesen;
- ee) Verkehrswirtschaft;
- ff) Wasserwirtschaft und Wasserbau;
- gg) Raumplanung und Raumordnung.

3. „Wasserwirtschaft und Wasserbau“:

- aa) Baustatik;
- bb) Konstruktiver Ingenieurbau;
- cc) Grundbau und Bodenmechanik;
- dd) Verkehrswesen;
- ee) Wasserwirtschaft und Wasserbau;
- ff) Baubetrieb und Bauwirtschaft.

4. „Baubetrieb und Bauwirtschaft“:

- aa) Baustatik;
- bb) Konstruktiver Ingenieurbau;
- cc) Grundbau und Bodenmechanik;
- dd) Verkehrswesen;
- ee) Wasserbau;
- ff) Wasserwirtschaft;
- gg) Baubetrieb und Bauwirtschaft.

b) In der Studienrichtung „Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen“ die folgenden Prüfungsfächer:

- aa) Baustatik;
- bb) Konstruktiver Ingenieurbau;
- cc) Grundbau und Bodenmechanik;

- dd) Verkehrswesen;
- ee) Wasserbau;
- ff) Baubetrieb und Bauwirtschaft;
- gg) Wirtschaftswissenschaften.

Die Studienordnung hat Gruppen von Wahlfächern aus Teilgebieten der Prüfungsfächer festzusetzen, von denen der Kandidat eine oder mehrere Gruppen zu wählen hat.

c) In der Studienrichtung „Architektur“ die folgenden Prüfungsfächer:

- aa) Hochbau;
- bb) Innenraumgestaltung;
- cc) Gebäudelehre;
- dd) Siedlungswesen und Städtebau;
- ee) Wohnbau.

Die Studienordnung hat Gruppen von Wahlfächern aus Teilgebieten der Prüfungsfächer festzusetzen, von denen der Kandidat eine oder mehrere Gruppen zu wählen hat.

d) In der Studienrichtung „Raumplanung und Raumordnung“ die folgenden Prüfungsfächer:

- aa) wissenschaftliche Grundlagen der Raumplanung unter besonderer Berücksichtigung jener Teilgebiete, über die der Kandidat während des von ihm gemäß § 7 Abs. 3 zurückgelegten ersten Studienabschnittes nicht geprüft wurde;
- bb) Städtebau und Gemeindeplanung;
- cc) Regional- und Landesplanung;
- dd) Landschaftspflege und Grünraumgestaltung.

e) In der Studienrichtung „Maschinenbau“:

I. Die folgenden Prüfungsfächer:

- aa) Theoretische Maschinenlehre;
- bb) Technologie;
- cc) Maschinenbau.

Die Studienordnung hat Gruppen von Wahlfächern aus Teilgebieten der Prüfungsfächer festzusetzen, von denen der Kandidat eine oder mehrere Gruppen zu wählen hat.

II. Die Prüfungsfächer eines der folgenden Studienzweige:

1. „Maschinenbau“:

- aa) Theoretische Maschinenlehre;
- bb) Technologie;
- cc) Maschinenbau.

2. „Verfahreningenieurwesen“:

- aa) Theoretische Maschinenlehre;
- bb) Technologie;
- cc) Maschinenbau;
- dd) Verfahreningenieurwesen.

3. „Betriebswissenschaften“:
- aa) Theoretische Maschinenlehre;
 - bb) Technologie;
 - cc) Maschinenbau;
 - dd) Betriebswissenschaften.
4. „Verkehrstechnik und Verkehrsmittel“:
- aa) Theoretische Maschinenlehre;
 - bb) Technologie;
 - cc) Maschinenbau;
 - dd) Verkehrstechnik und Verkehrsmittel.
5. „Schiffstechnik“:
- aa) Theoretische Maschinenlehre;
 - bb) Maschinenbau;
 - cc) Schiffstechnik.
- f) In der Studienrichtung „Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau“ die folgenden Prüfungsfächer:
- aa) Technologie;
 - bb) Theoretische Maschinenlehre;
 - cc) Maschinenbau;
 - dd) Wirtschaftswissenschaften.

Die Studienordnung hat Gruppen von Wahlfächern aus Teilgebieten der Prüfungsfächer festzusetzen, von denen der Kandidat eine oder mehrere Gruppen zu wählen hat.

- g) In der Studienrichtung „Elektrotechnik“:
- I. Die folgenden Prüfungsfächer:
- aa) Grundlagen und Theorie der Elektrotechnik;
 - bb) Elektrische Maschinen;
 - cc) Elektrische Anlagen;
 - dd) Nachrichten- und Hochfrequenztechnik;
 - ee) Elektronik;
 - ff) nach Wahl des Kandidaten ein Fach der speziellen Elektrotechnik.

Die Studienordnung hat Gruppen von Wahlfächern aus Teilgebieten der Prüfungsfächer festzusetzen, von denen der Kandidat eine oder mehrere Gruppen zu wählen hat.

II. Die Prüfungsfächer eines der folgenden Studienzweige:

1. „Elektrische Energietechnik“:
- aa) Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik;
 - bb) Energieumformung;
 - cc) Energieverteilung.
2. „Industrielle Elektronik und Regelungstechnik“:
- aa) Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik;
 - bb) Elektronik und Energiesteuerung;
 - cc) Meß-, Regelungs- und Informationstechnik.

3. „Nachrichtentechnik“:
- aa) Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik;
 - bb) Elektronik und Hochfrequenztechnik;
 - cc) Nachrichtenübertragung und Informationsverarbeitung.
- h) In der Studienrichtung „Verfahrenstechnik“ die folgenden Prüfungsfächer:
- aa) Theoretische Maschinenlehre;
 - bb) Maschinenbau;
 - cc) Verfahrenstechnik;
 - dd) Apparate und Anlagenbau.

Die Studienordnung hat Gruppen von Wahlfächern aus Teilgebieten der Prüfungsfächer festzusetzen, von denen der Kandidat eine oder mehrere Gruppen zu wählen hat.

- i) In der Studienrichtung „Technische Mathematik“ die Prüfungsfächer eines der folgenden Studienzweige:

1. „Mathematik naturwissenschaftlicher Richtung“:
- aa) Analysis;
 - bb) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
 - cc) Numerische Mathematik;
 - dd) Angewandte Mathematik.

2. „Wirtschafts- und Planungsmathematik“:
- aa) Analysis;
 - bb) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
 - cc) Numerische Mathematik;
 - dd) Unternehmensforschung;
 - ee) Ökonometrie.

3. „Informations- und Datenverarbeitung“:
- aa) Analysis;
 - bb) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
 - cc) Numerische Mathematik;
 - dd) Mathematische Logik und Grundlagen der Mathematik;
 - ee) Computerwissenschaft.

- j) In der Studienrichtung „Technische Chemie“:

- I. Die folgenden Prüfungsfächer:
- aa) Anorganische Chemie und Chemische Technologie anorganischer Stoffe;
 - bb) Organische Chemie und Chemische Technologie organischer Stoffe;
 - cc) Biochemie und Biochemische Technologie;
 - dd) Physikalische Chemie;
 - ee) Radiochemie oder Verfahrenstechnik.

Die Studienordnung hat Gruppen von Wahlfächern aus Teilgebieten der Prüfungsfächer festzusetzen, von denen der Kandidat eine oder mehrere Gruppen zu wählen hat.

II. Die Prüfungsfächer eines der folgenden Studienzweige:

1. „Anorganische Chemie“:
 - aa) Anorganische Chemie und Chemische Technologie anorganischer Stoffe;
 - bb) Analytische Chemie;
 - cc) Physikalische Chemie;
 - dd) Verfahrenstechnik.

2. „Organische Chemie“:
 - aa) Organische Chemie und Chemische Technologie organischer Stoffe;
 - bb) Biochemie und Biochemische Technologie;
 - cc) Analytische Chemie;
 - dd) Physikalische Chemie.

3. „Biochemie und Lebensmittelchemie“:
 - aa) Biochemie und Biochemische Technologie;
 - bb) Organische Chemie und Chemische Technologie organischer Stoffe;
 - cc) Analytische Chemie;
 - dd) Physikalische Chemie.

4. „Chemieingenieurwesen“:
 - aa) Verfahrenstechnik und Chemisches Apparatewesen;
 - bb) Physikalische Chemie;
 - cc) Chemische Technologie anorganischer Stoffe;
 - dd) Chemische Technologie organischer Stoffe.

- k) In der Studienrichtung „Technische Physik“ die folgenden Prüfungsfächer:
 - aa) Experimentalphysik;
 - bb) Angewandte Physik;
 - cc) Theoretische Physik.

Die Studienordnung hat Gruppen von Wahlfächern aus Teilgebieten der Prüfungsfächer festzusetzen, von denen der Kandidat eine oder mehrere Gruppen zu wählen hat.

- l) In der Studienrichtung „Vermessungswesen“:

- I. Die folgenden Prüfungsfächer:
 - aa) Geodäsie;
 - bb) Photogrammetrie;
 - cc) Landesvermessung;
 - dd) Erdmessung;
 - ee) Geophysik.

Die Studienordnung hat Gruppen von Wahlfächern aus Teilgebieten der Prüfungsfächer festzusetzen, von denen der Kandidat eine oder mehrere Gruppen zu wählen hat.

II. Die Prüfungsfächer eines der folgenden Studienzweige:

1. „Landesvermessung und Ingenieurgeodäsie“:

- aa) Allgemeine Geodäsie;
- bb) Photogrammetrie;
- cc) Landesvermessung einschließlich der rechtlichen Grundlagen des Vermessungswesens;
- dd) nach Wahl des Kandidaten: Raumplanung und Raumordnung oder Erdmessung.

2. „Photogrammetrie und Kartographie“:

- aa) Allgemeine Geodäsie;
- bb) Photogrammetrie;
- cc) Kartographie;
- dd) nach Wahl des Kandidaten: Landesvermessung einschließlich der rechtlichen Grundlagen des Vermessungswesens oder Raumplanung und Raumordnung.

3. „Erdmessung und Geophysik“:

- aa) Allgemeine Geodäsie;
- bb) Landesvermessung einschließlich der rechtlichen Grundlagen des Vermessungswesens;
- cc) Erdmessung;
- dd) Geophysik.

- m) In der Studienrichtung „Informatik“ die folgenden Prüfungsfächer:

- aa) Mathematische Grundlagen der Informatik;
- bb) Logische Grundlagen der Informatik;
- cc) Entwurf von Datenverarbeitungssystemen;
- dd) Organisation und Betrieb von Datenverarbeitungssystemen;
- ee) Programmierung.

§ 10. Durchführung der zweiten Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß § 9 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Prüfungsfächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;

- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(2) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

III. ABSCHNITT

Doktoratsstudien

§ 11. Doktorat der technischen Wissenschaften

(1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung oder die Ablegung der Lehramtsprüfung aus einem an einer Technischen Hochschule vertretenen Fach.

(2) Eine Inskription ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nicht zu fordern. Gemäß § 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes notwendige ergänzende Studien und Prüfungen sind bis zur Vorlage der Dissertation nachzutragen. § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der technischen Wissenschaften zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Hochschule durch einen Hochschulprofessor, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch durch einen emeritierten Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten vertreten ist.

- (4) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:
- das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
 - ein Teilgebiet eines Faches, das vom Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachtung der Dissertation auf Grund des

thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(5) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.

IV. ABSCHNITT

Kurzstudien

§ 12. Versicherungsmathematik

(1) Das Studium der Versicherungsmathematik umfaßt sechs Semester und wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium der Versicherungsmathematik ist so einzurichten, daß es auch neben einem anderen ordentlichen Studium betrieben werden kann.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

- Versicherungsmathematik;
- Statistik einschließlich Wahrscheinlichkeitstheorie;
- Privatversicherungsrecht.

(5) Die Prüfung aus den im Abs. 4 unter lit. a und b genannten Fächern besteht aus je einer Prüfungsarbeit und einer mündlichen Prüfung. Das im Abs. 4 unter lit. c genannte Fach wird nur mündlich geprüft.

(6) An die Absolventen des Studiums der Versicherungsmathematik wird im Sinne des § 14 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Berufsbezeichnung „Geprüfter Versicherungsmathematiker“ verliehen.

(7) Die Diplomprüfung ist nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung aus Mathematik als erste Diplomprüfung des Studienzweiges „Wirtschafts- und Planungsmathematik“ anzuerkennen. Bei der Anerkennung als erste Diplomprüfung anderer Studienrichtungen sind die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 13. Rechentechnik

(1) Das Studium der Rechentechnik umfaßt vier Semester und wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium der Rechentechnik ist so einzurichten, daß es auch neben einem anderen ordentlichen Studium betrieben werden kann.

(3) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

- Mathematik;
- Numerische Mathematik;
- Statistik;

- d) Wirtschaftswissenschaften und Wirtschafts-mathematik;
- e) Programmieren und Gerätetechnik;
- f) Datenverarbeitung und Computersysteme.

(4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Falls die Diplomprüfung als kommissionelle Gesamtprüfung abgehalten wird, besteht sie aus den im Abs. 3 unter lit. a und b genannten Fächern aus je einer Prüfungsarbeit und einer mündlichen Prüfung; die in Abs. 3 lit. c, d, e und f genannten Fächer werden nur mündlich geprüft.

(6) An die Absolventen des Studiums der Rechentechnik wird im Sinne des § 14 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Berufsbezeichnung „Geprüfter Rechentechniker“ verliehen.

(7) Die Diplomprüfung ist nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung aus Mathematik als erste Diplomprüfung der Studienzweige „Informations- und Datenverarbeitung“ sowie „Planungs- und Wirtschaftsmathematik“ anzuerkennen. Bei der Anerkennung als erste Diplomprüfung anderer Studienrichtungen (Studienzweige) sind die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

V. ABSCHNITT

Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst

§ 14. Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste

(1) Das Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von acht Semestern. Abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist es nicht in Studienabschnitte gegliedert.

(2) Die Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung abzulegen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf die Anfertigung der Diplomarbeit sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der erste Teil der Diplomprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- a) Geschichte der Baukonstruktion;
- b) Kunstgeschichte;
- c) Perspektive und Darstellende Geometrie;

- d) Statik und Festigkeitslehre;
- e) Konstruktiver Ingenieurbau;
- f) Entwerfen (Meisterklasse);
- g) Gebäudelehre;
- h) Städtebau;
- i) Wohnungswesen und Siedlungsbau;
- j) Landesplanung.

(5) Der zweite Teil der Diplomprüfung ist als kommissionelle Prüfung vor dem Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste abzulegen. Er umfaßt die Verteidigung der Diplomarbeit in allen ihren Teilen.

§ 15. Studium der Architektur an der Akademie für angewandte Kunst

(1) Das Studium der Architektur an der Akademie für angewandte Kunst besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an der „Einführung in das Studium der Architektur“ (Grundstudium) in den beiden ersten Semestern des ersten Studienabschnittes voraus.

(4) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Mathematik;
- b) Darstellende Geometrie;
- c) Bauphysik;
- d) Vermessungswesen;
- e) Baustofflehre;
- f) Hochbau;
- g) Statik und Festigkeitslehre;
- h) Gebäudelehre;
- i) Holz- und Stahlbau.

Im übrigen sind die Bestimmungen des § 5 sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf die Anfertigung der Diplomarbeit sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.

(6) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Kunstgeschichte;
- b) Städtebau;
- c) Stahlbetonbau;
- d) Gebäudelehre;
- e) Entwerfen (Meisterklasse);
- f) Bauwirtschaft;
- g) Gartengestaltung;
- h) Rechtslehre;
- i) Soziologie.

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 7 und 9 sinngemäß anzuwenden.

§ 16. Anwendung von Bestimmungen für die wissenschaftlichen Hochschulen

(1) Soweit dieses Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen über das Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst enthält, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf Studierende der Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 lit. c und d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch hinsichtlich der Inskription von Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen anzuwenden. Diese Bestimmung ist auf Studierende der Architektur an wissenschaftlichen Hochschulen auch hinsichtlich der Inskription von Lehrveranstaltungen an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst anzuwenden.

(3) Auf Studierende der Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst sind die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 2, 4 und 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bei der Fortsetzung des Studiums der Architektur an einer wissenschaftlichen Hochschule anzuwenden. Diese Bestimmung ist auf Studierende der Architektur an wissenschaftlichen Hochschulen auch bei der Fortsetzung dieses Studiums an der Akademie der bildenden Künste oder an der Akademie für angewandte Kunst anzuwenden.

§ 17. Akademische Grade

(1) An die Absolventen des Diplomstudiums der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst wird der akademische Grad „Magister der Architektur“, lateinische Bezeichnung „Magister architecturae“, lateinische Abkürzung „Mag.arch.“ verliehen.

(2) Absolventen der Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst sind zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften gemäß den Bestimmungen des § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zuzulassen.

VI. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und Vollziehung

§ 18. Studienkommissionen

(1) Für die Dauer der Studienjahre 1969/70 und 1970/71 ist an den Hochschulen, denen

gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.

(2) Die Studienkommissionen sind zuständige akademische Behörde zur Erlassung der Studienpläne gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Abweichend von den Bestimmungen des § 9 dieses Bundesgesetzes obliegen ihnen während des im Abs. 1 genannten Zeitraumes Bewilligungen gemäß § 9 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes. Weiters gehören in ihren Aufgabenbereich die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung.

(3) Jeder Studienkommission haben in gleicher Zahl, mindestens aber drei Vertreter folgender drei Gruppen anzugehören:

- a) Hochschulprofessoren;
- b) Hochschulassistenten, Hochschuldozenten, Lektoren, Lehrbeauftragte, Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes, Bundeslehrer und Vertragslehrer, Vertragsassistenten;
- c) Studenten.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter der Hochschulprofessoren sind von der zuständigen akademischen Behörde, die Vertreter der Hochschulassistenten (sowie der anderen unter lit. b erwähnten Personengruppen) sind von einer vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer einzuberufenden Versammlung, die Vertreter der Studenten sind vom zuständigen Fachschaftsausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsenden.

(4) Die Studienkommissionen sind erstmalig vom Rektor einzuberufen. Sie haben in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Hochschulprofessoren zu wählen. Die Bestimmungen des § 27 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Zu einem Beschluß der Studienkommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Der Vorsitzende stimmt mit. Ein Beschluß kommt jedoch nicht zustande, wenn alle Mitglieder einer der im Abs. 3 genannten Gruppen geschlossen gegen den Antrag gestimmt haben. Im übrigen sind auf die Geschäftsführung der Studienkommission die Bestimmungen des § 25 des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen des § 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes gelten sinngemäß.

§ 19. Übergangsbestimmungen

(1) Das Studienjahr 1968/69 ist ordentlichen Hörern, die sich gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienvorschriften unterworfen und im Studienjahr 1968/69 Lehrveranstaltungen einer der durch dieses Bundesgesetz geschaffenen Studienrichtung inskribiert haben, in die gemäß § 3 festgesetzte Semesterzahl einzurechnen. Dies gilt bei Studien der Studienrichtungen „Architektur“ und „Technische Mathematik“ auch für die Studienjahre 1966/67 und 1967/68.

(2) Im Studienjahr 1968/69 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach den zu erlassenden Studienplänen (§ 17 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Bisher als außerordentliche Hörer der Rechentechnik inskribierte Semester sind in die vorgeschriebene Studienzzeit dieser Studienrichtung einzurechnen. Bisher abgelegte Prüfungen sind anzuerkennen. Studierende, welche die Staatsprüfung aus Versicherungsmathematik abgelegt oder das Abschluszeugnis des Hochschulkurses aus Rechentechnik erworben haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Geprüfter Versicherungsmathematiker“ bzw. „Geprüfter Rechentechniker“ zu führen.

(5) Abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 ist die Anfertigung der Diplomarbeit als Klausurarbeit an denjenigen Hochschulinstituten zulässig, an denen die vorhandenen Einrichtungen oder das vorhandene Personal zur Betreuung von Institutsarbeiten oder Hausarbeiten nicht ausreichen. Das Bundesministerium für Unterricht hat festzustellen, auf welche Studienrichtungen, Studienzweige und Hochschulinstitute dies zutrifft.

(6) Für ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben und sich den neuen Studienvorschriften nicht gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes unterwerfen, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind anzuwenden;
- b) die neuerliche Inskription von Lehrveranstaltungen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erforderlich;

c) das Zeugnis über die I. Staatsprüfung ist auszustellen, wenn aus allen Prüfungsgegenständen der I. Staatsprüfung Einzelprüfungen mit Erfolg abgelegt wurden.

(7) Personen, die an einer österreichischen Technischen Hochschule die zweite Staatsprüfung abgelegt haben, sind zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ (§ 2 Abs. 1) berechtigt. Auf Studierende, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 anzuwenden.

(8) Absolventen der Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen haben, erhalten das Recht zur Führung des im § 17 Abs. 1 genannten akademischen Grades. Auf Studierende, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 anzuwenden.

§ 20. Durchführungsbestimmungen

(1) Die Studienordnung für die im § 4 Abs. 1 aufgezählten Studienrichtungen, für das Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst sowie die Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften sind auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen.

(2) Die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien ist durch geeignete Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiete der technischen Wissenschaften zu sichern. Diese Lehr- und Forschungseinrichtungen (§§ 58 bis 62 Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955) sowie die von ihnen durchgeführten Forschungsprogramme haben den im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgelegten Zielen zu dienen.

§ 21. Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz betreffend die Verleihung des akademischen Grades „Doktor der technischen Wissenschaften“ („Dr. techn.“) an Technischen Hochschulen, BGBl. Nr. 170/1948, sowie die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht über die Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung an den Techni-

schen Hochschulen, BGBl. Nr. 201/1949, außer Kraft. Die Bestimmungen des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleiben unberührt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut.

Klaus Jonas Mock

291. Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über montanistische Studienrichtungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsätze und Ziele

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zur Entwicklung der montanistischen Wissenschaften, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der montanistischen Wissenschaften zu gestalten.

§ 2. Akademische Grade

(1) An die Absolventen der Diplomstudien der in § 4 angeführten Studienrichtungen wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) An die Absolventen des Diplomstudiums des in § 4 Abs. 3 lit. b angeführten Studienzweiges „Montangeologie“ wird der akademische Grad „Magister der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum naturalium“, abgekürzt „Mag. rer. nat.“ verliehen.

(3) An die Absolventen der Doktoratsstudien (§ 11) wird der akademische Grad „Doktor der montanistischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum montanarum“, abgekürzt „Dr. mont.“, verliehen.

II. ABSCHNITT

Diplomstudien

§ 3. Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Das Studium zur Erwerbung des im § 2 Abs. 1 genannten Diplomgrades besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert die Inskription von neun Semestern. Für die Anfertiigung der Diplomarbeit und die Ablegung der

zweiten Diplomprüfung ist ein Zeitraum von einem weiteren Semester vorzusehen; eine Inskription ist nicht erforderlich.

(2) Die zwei Studienabschnitte umfassen je fünf Semester.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert (§ 10 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1 zweiter Satz) abgelegt hat.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4. Studienrichtungen und Studienzweige

(1) Folgende Studienrichtungen sind einzurichten:

- a) Bergwesen;
- b) Erdölwesen;
- c) Markscheidewesen;
- d) Angewandte Geophysik;
- e) Hüttenwesen;
- f) Gesteinshüttenwesen;
- g) Montanmaschinenwesen;
- h) Kunststofftechnik;
- i) Werkstoffwissenschaften.

(2) Werden innerhalb einer Studienrichtung Gruppen von Fächern zur Wahl gestellt, die nur gemeinsam gewählt werden dürfen, so sind solche Wahlfächergruppen als Studienzweige zu bezeichnen.

(3) Folgende Studienzweige sind einzurichten:

- a) In der Studienrichtung „Hüttenwesen“:
 1. Eisenhüttenwesen;
 2. Metallhüttenwesen;
 3. Verformungswesen;
 4. Metallkunde;
 5. Gießereiwesen;
 6. Betriebs- und Energiewirtschaft.
- b) Montangeologie.

§ 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

- aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;
- bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.
- (3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.
- (4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind. Teilprüfungen und Prüfungsteile von solchen können frühestens nach Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.
- (5) Die Studienpläne können vor Ablegung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile die erfolgreiche Ablegung einzelner die notwendigen Vorkenntnisse nachweisenden Teilprüfungen oder Prüfungsteile vorsehen. Für das Erlöschen der Wirksamkeit von Prüfungsteilen sind die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.
- (6) Zerfällt eine Teilprüfung in mehrere Prüfungsteile, so sind bei der Wiederholung dieser Prüfungsteile die Bestimmungen des § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden. Hat der Studierende mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.
- (7) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(8) Für die Wiederholung von Vorprüfungen sind die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung

Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) In der Studienrichtung „Bergwesen“:
1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie;
 4. Mineralogie und Geologie;
 5. Maschinenbau und Elektrotechnik;
 6. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften.
- b) In der Studienrichtung „Erdölwesen“:
1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie;
 4. Mineralogie und Geologie;
 5. Maschinenbau und Elektrotechnik;
 6. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften.
- c) In der Studienrichtung „Markscheidewesen“:
1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie;
 4. Mineralogie und Geologie;
 5. Vermessungskunde und Markscheidkunde;
 6. Elektrotechnik.
- d) In der Studienrichtung „Angewandte Geophysik“:
1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie;
 4. Mineralogie und Geologie;
 5. Elektrotechnik.
- e) In der Studienrichtung „Hüttenwesen“:
1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie;
 4. Maschinenbau und Elektrotechnik;
 5. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften.
- f) In der Studienrichtung „Gesteinshüttenwesen“:
1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie;
 4. Maschinenbau und Elektrotechnik;
 5. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften.
- g) In der Studienrichtung „Montanmaschinenwesen“:
1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Mechanische Technologie;
 4. Maschinenbau und Elektrotechnik;
 5. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften.

h) In der Studienrichtung „Kunststofftechnik“:

1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
2. Physik und Technische Mechanik;
3. Chemie;
4. Maschinenbau und Elektrotechnik;
5. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften.

i) In der Studienrichtung „Werkstoffwissenschaften“:

1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
2. Physik und Technische Mechanik;
3. Chemie und Mineralogie;
4. Maschinenbau und Elektrotechnik;
5. Mechanische Technologie.

j) Im Studiengang „Montangeologie“:

1. Geologie;
2. Paläontologie;
3. Petrologie.

§ 7. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung wechseln, haben bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den für die neue Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der gewählten Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen.

(2) Der ordentliche Hochschulprofessor, außerordentliche Hochschulprofessor, emeritierte Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozent, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat dafür zu sorgen, daß eine genügende Zahl von Themen für Diplomarbeiten vorgeschlagen wird (§ 5 Abs. 2 lit. f und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 9. Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung

(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Prüfungsfächer zum Teil gegen Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmungen gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

(2) Sofern die im Abs. 3 genannten Prüfungsfächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erfahren, kann in den Studienordnungen angeordnet werden, einzelnen dieser Prüfungsfächer einschließlich der Wahlfächer eine andere Bezeichnung zu geben, sie zusammenzufassen oder zu teilen.

(3) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind unter Bedachtnahme auf Abs. 1:

a) In der Studienrichtung „Bergwesen“:

1. Bergbaukunde;
2. Aufbereitungslehre;
3. Bergmaschinenkunde;
4. Lagerstättenkunde;
5. Markscheidekunde;

6. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.

b) In der Studienrichtung „Erdölwesen“:

1. Tiefbohrtechnik und Erdölgewinnung;
2. Lagerstättenphysik und Lagerstätten-technik;
3. Angewandte Geophysik;
4. Erdölmaschinenkunde und Rohrleitungs-
bau;

5. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.

- c) In der Studienrichtung „Markscheidewesen“:
1. Markscheidekunde einschließlich Landesvermessung;
 2. Bergschadenkunde;
 3. Bergbaukunde;
 4. Lagerstättenkunde;
 5. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.
- d) In der Studienrichtung „Angewandte Geophysik“:
1. Angewandte Geophysik;
 2. Theoretische Physik;
 3. Elektronik;
 4. Lagerstättenkunde;
 5. Prospektion;
 6. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.
- e) In der Studienrichtung „Hüttenwesen“ nach Wahl des Kandidaten:
1. Studienzweig „Eisenhüttenwesen“:
 - aa) Eisenhüttenkunde;
 - bb) Wärmetechnik und Ofenbau;
 - cc) Metallkunde und Werkstoffprüfung;
 - dd) Formgebungstechnik und Hüttenmaschinenkunde.
 2. Studienzweig „Metallhüttenwesen“:
 - aa) Metallhüttenkunde;
 - bb) Wärmetechnik und Ofenbau;
 - cc) Metallkunde und Werkstoffprüfung;
 - dd) Formgebungstechnik und Hüttenmaschinenkunde.
 3. Studienzweig „Verformungswesen“:
 - aa) Formgebungstechnik und Hüttenmaschinenkunde;
 - bb) Hüttenkunde;
 - cc) Metallkunde;
 - dd) Wärmetechnik und Ofenbau.
 4. Studienzweig „Metallkunde“:
 - aa) Metallkunde und Werkstoffprüfung;
 - bb) Metallphysik;
 - cc) Hüttenkunde;
 - dd) Formgebungstechnik.
 5. Studienzweig „Gießereiwesen“:
 - aa) Gießereikunde;
 - bb) Hüttenkunde;
 - cc) Wärmetechnik und Ofenbau;
 - dd) Metallkunde und Werkstoffprüfung.
6. Studienzweig „Betriebs- und Energiewirtschaft“:
- aa) Wirtschafts- und Betriebswissenschaften einschließlich Unternehmensführung;
 - bb) Hüttenkunde;
 - cc) Wärmetechnik, Ofenbau und Energiewirtschaft;
 - dd) Formgebungstechnik und Hüttenmaschinenkunde.
- f) In der Studienrichtung „Gesteinhüttenwesen“:
1. Gesteinhüttenkunde;
 2. Aufbereitungslehre;
 3. Wärmetechnik und Ofenbau;
 4. Mineralogie und Gesteinskunde;
 5. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.
- g) In der Studienrichtung „Montanmaschinenwesen“:
1. Montanmaschinenbau;
 2. Allgemeiner Maschinenbau;
 3. Wärmetechnik und Ofenbau;
 4. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.
- h) In der Studienrichtung „Kunststofftechnik“:
1. Chemie der Kunststoffe;
 2. Technologie und Verarbeitung der Kunststoffe;
 3. Prüfung der Kunststoffe;
 4. Entwerfen und Konstruieren in Kunst- und Verbundstoffen;
 5. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.
- i) In der Studienrichtung „Werkstoffwissenschaften“:
1. Metallkunde und Werkstoffprüfung;
 2. Werkstoffkunde nichtmetallischer Werkstoffe;
 3. Hüttenkunde und Formgebungstechnik;
 4. Kunststofftechnik;
 5. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungsein-

richtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.

j) Im Studienzweig „Montangeologie“:

1. Geologie;
2. Lagerstättenkunde;
3. Angewandte Geophysik;
4. Angewandte Geochemie;
5. Grundzüge des Berg- und Erdölwesens;
6. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.

§ 10. Durchführung der zweiten Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß § 9 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Prüfungsfächern:

- a) dem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) dem Prüfungsfach, das als Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) anzusehen ist.

Würde sich gemäß lit. a und lit. b das gleiche Prüfungsfach ergeben, so hat der Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten ein zweites Prüfungsfach so zu bestimmen, daß es zusammen mit dem ersten Prüfungsfach einen Gesamtüberblick über die wissenschaftliche Berufsvorbildung gibt. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(2) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

III. ABSCHNITT

Doktoratsstudien

§ 11. Doktorat der montanistischen Wissenschaften

(1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der montanistischen Wissenschaften ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien-

richtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Eine Inskription ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nicht zu fordern. Gemäß § 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes notwendige ergänzende Studien und Prüfungen sind bis zur Vorlage der Dissertation nachzutragen. § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der montanistischen Wissenschaften zu entnehmen.

(4) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
- b) ein Fach, das vom Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachtung der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(5) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.

IV. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und Vollziehung

§ 12. Studienkommissionen

(1) Für die Dauer der Studienjahre 1969/70 und 1970/71 ist an den Hochschulen, denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.

(2) Die Studienkommissionen sind zuständige akademische Behörde zur Erlassung der Studienpläne gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Abweichend von den Bestimmungen des § 9 dieses Bundesgesetzes obliegen ihnen während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes Bewilligungen gemäß § 9 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes. Weiters gehören in ihren Aufgabenbereich die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung.

(3) Jeder Studienkommission haben in gleicher Zahl, mindestens aber drei Vertreter folgender drei Gruppen anzugehören:

- a) Hochschulprofessoren;
- b) Hochschulassistenten, Hochschuldozenten, Lektoren, Lehrbeauftragte, Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes, Bundeslehrer und Vertragslehrer, Vertragsassistenten;
- c) Studenten.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter der Hochschulprofessoren sind von der zuständigen akademischen Behörde, die Vertreter der Hochschulassistenten (sowie der anderen unter lit. b erwähnten Personengruppen) sind von einer vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer einzuberufenden Versammlung, die Vertreter der Studenten sind vom zuständigen Fachschaftsausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsenden.

(4) Die Studienkommissionen sind erstmalig vom Rektor einzuberufen. Sie haben in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Hochschulprofessoren zu wählen. Die Bestimmungen des § 27 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Zu einem Beschluß der Studienkommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Der Vorsitzende stimmt mit. Ein Beschluß kommt jedoch nicht zustande, wenn alle Mitglieder einer der im Abs. 3 genannten Gruppen geschlossen gegen den Antrag gestimmt haben. Im übrigen sind auf die Geschäftsführung der Studienkommission die Bestimmungen des § 25 des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen des § 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes gelten sinngemäß.

§ 13. Übergangsbestimmungen

(1) Das Studienjahr 1968/69 ist ordentlichen Hörern, die sich gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienvorschriften unterworfen und im Studienjahr 1968/69 Lehrveranstaltungen einer der durch dieses Bundesgesetz geschaffenen Studienrichtung inskribiert haben, in die gemäß § 3 festgesetzte Semesterzahl einzurechnen.

(2) Im Studienjahr 1968/69 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach den zu erlassenden Studienplänen (§ 17 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Für ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben und sich den neuen Studienvorschriften nicht gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes unterwerfen, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind anzuwenden;
- b) die neuerliche Inskription von Lehrveranstaltungen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erforderlich;
- c) das Zeugnis über die I. Staatsprüfung ist auszustellen, wenn aus allen Prüfungsgegenständen der I. Staatsprüfung Einzelprüfungen mit Erfolg abgelegt wurden.

(5) Personen, die an der Montanistischen Hochschule in Leoben die zweite Staatsprüfung abgelegt haben, sind zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ (§ 2 Abs. 1) berechtigt. Auf Studierende, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 anzuwenden.

§ 14. Durchführungsbestimmungen

(1) Die Studienordnungen für die im § 4 aufgezählten Studien sowie die Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der montanistischen Wissenschaften sind auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen.

(2) Die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien ist durch geeignete Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiete der montanistischen Wissenschaften zu sichern. Diese Lehr- und Forschungseinrichtungen (§§ 58 bis 62 Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955) sowie die von ihnen durchgeführten Forschungsprogramme haben den im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgelegten Zielen zu dienen.

§ 15. Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut.

Klaus

Jonas

Mock

292. Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über Studienrichtungen der Bodenkultur

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsätze und Ziele

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zur Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur, insbesondere aber auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Kulturtechnik, der Wasserwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, der Gärungstechnologie und der Ernährungswirtschaft, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der Bodenkultur zu gestalten.

§ 2. Akademische Grade

(1) An die Absolventen der Diplomstudien der in § 4 angeführten Studienrichtungen wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) An die Absolventen der Doktoratsstudien (§ 11) wird der akademische Grad „Doktor der Bodenkultur“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium technicarum“, abgekürzt „Dr. nat. techn.“, verliehen.

II. ABSCHNITT

Diplomstudien

§ 3. Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Das Studium zur Erwerbung des im § 2 Abs. 1 genannten Diplomgrades besteht aus zwei Studienabschnitten.

(2) Das Studium der Studienrichtungen „Landwirtschaft“ sowie „Forst- und Holzwirtschaft“ erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

(3) Das Studium der Studienrichtungen „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ sowie „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“ erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(4) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert (§ 10 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1, zweiter Satz) abgelegt hat.

(5) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4. Studienrichtungen und Studienzweige

(1) Folgende Studienrichtungen sind einzurichten:

- a) Landwirtschaft;
- b) Forst- und Holzwirtschaft;
- c) Kulturtechnik und Wasserwirtschaft;
- d) Lebensmittel- und Gärungstechnologie.

(2) Werden innerhalb einer Studienrichtung Gruppen von Fächern zur Wahl gestellt, die nur gemeinsam gewählt werden dürfen, so sind solche Wahlfächergruppen als Studienzweige zu bezeichnen.

§ 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind. Teilprüfungen und Prüfungsteile von solchen können frühestens nach Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

(5) Die Studienpläne können vor Ablegung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile die erfolgreiche Ablegung einzelner, die notwendigen Vorkenntnisse nachweisenden Teilprüfungen oder Prüfungsteile vorsehen. Für das Erlöschen der Wirksamkeit von Prüfungsteilen sind die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(6) Zerfällt eine Teilprüfung in mehrere Prüfungsteile, so sind bei der Wiederholung dieser Prüfungsteile die Bestimmungen des § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden. Hat der Studierende mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

(7) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(8) Für die Wiederholung von Vorprüfungen sind die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung

Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) In der Studienrichtung „Landwirtschaft“:
 1. Botanik für Landwirtschaft;
 2. Chemie;
 3. Bodenkunde;
 4. Anatomie und Physiologie der Haustiere.
- b) In der Studienrichtung „Forst- und Holzwirtschaft“:
 1. Allgemeine Botanik und Forstbotanik;
 2. Mathematik und Statistik;
 3. Forstliche Standortlehre;
 4. Geodäsie und Photogrammetrie.
- c) In der Studienrichtung „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“:
 1. Mathematik;
 2. Geodäsie und Photogrammetrie;
 3. Baustatik und Festigkeitslehre;
 4. Hydraulik.
- d) In der Studienrichtung „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“:
 1. Chemie;
 2. Allgemeine Botanik;
 3. Maschinenkunde;
 4. Allgemeine Mikrobiologie.

§ 7. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung wechseln, haben bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den für die neue Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der gewählten Studienrichtung (dem gewählten Studienzweig) zugehörigen Fach zu entnehmen.

(2) Der ordentliche Hochschulprofessor, außerordentliche Hochschulprofessor, emeritierte Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozent, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat dafür zu sorgen, daß eine genügende Zahl von Themen für Diplomarbeiten vorgeschlagen wird (§ 5 Abs. 2 lit. f und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 9. Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung

(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil gegen Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder

an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die wegfallenden Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

(2) Sofern die im Abs. 3 genannten Prüfungsfächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erfahren, kann in den Studienordnungen angeordnet werden, einzelnen dieser Prüfungsfächer einschließlich der Wahlfächer eine andere Bezeichnung zu geben, sie zusammenzufassen oder zu teilen.

(3) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind unter Bedachtnahme auf Abs. 1:

a) In der Studienrichtung „Landwirtschaft“:

1. Studienzweig „Pflanzenproduktion“:

- aa) Pflanzenproduktion;
- bb) Tierproduktion;
- cc) Agrarökonomik;
- dd) Landtechnik;
- ee) ein spezielles Teilgebiet der „Pflanzenproduktion“ nach Wahl des Kandidaten.

2. Studienzweig „Tierproduktion“:

- aa) Pflanzenproduktion;
- bb) Tierproduktion;
- cc) Agrarökonomik;
- dd) Landtechnik;
- ee) ein spezielles Teilgebiet der „Tierproduktion“ nach Wahl des Kandidaten.

3. Studienzweig „Agrarökonomik“:

- aa) Pflanzenproduktion;
- bb) Tierproduktion;
- cc) Agrarökonomik;
- dd) Landtechnik;
- ee) ein spezielles Teilgebiet der „Agrarökonomik“ nach Wahl des Kandidaten.

4. Studienzweig „Grünraumgestaltung und Gartenbau“:

- aa) Pflanzenproduktion;
- bb) Tierproduktion;
- cc) Agrarökonomik;
- dd) Landtechnik;
- ee) Grünraumgestaltung und Gartenbau.

b) In der Studienrichtung „Forst- und Holzwirtschaft“:

1. Studienzweig „Forstwirtschaft“:

- aa) Forstliche Produktionslehre;
- bb) Forstliches Ingenieurwesen;
- cc) Forstökonomik.

2. Studienzweig „Holzwirtschaft“:

- aa) Forstwirtschaft;
- bb) Technologie des Holzes und Holzindustrie;
- cc) Holzökonomik.

3. Studienzweig „Wildbach- und Lawinerverbauung“:

- aa) Forstwirtschaft;
- bb) Wildbach- und Lawinerverbauung;
- cc) Wasserwirtschaft.

c) In der Studienrichtung „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“:

- 1. Wasserwirtschaft und Wasserbau;
- 2. Bodenmechanik und Grundbau;
- 3. Erd-, Straßen-, Bahn- und Brückenbau;
- 4. Agrarische Operationen;
- 5. Raumplanung und Raumordnung.

d) In der Studienrichtung „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“:

- 1. Spezielle Biologie;
- 2. Spezielle Chemie;
- 3. Technologie der Nahrungs- und Genussmittel;
- 4. Nahrungs- und Genussmittelkontrolle;
- 5. Energiewirtschaft.

§ 10. Durchführung der zweiten Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß § 9 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Prüfungsfächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(2) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

III. ABSCHNITT

Doktoratsstudien

§ 11. Doktorat der Bodenkultur

(1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der Bodenkultur ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Eine Inskription ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nicht zu fordern. Gemäß § 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes notwendige ergänzende Studien und Prüfungen sind bis zur Vorlage der Dissertation nachzutragen. § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der Bodenkultur zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Hochschule durch einen Hochschulprofessor, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch durch einen emeritierten Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten vertreten ist.

(4) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
- b) ein Teilgebiet eines Faches, das vom Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(5) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.

IV. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und Vollziehung

§ 12. Studienkommissionen

(1) Für die Dauer der Studienjahre 1969/70 und 1970/71 ist an den Hochschulen, denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.

(2) Die Studienkommissionen sind zuständige akademische Behörde zur Erlassung der Studienpläne gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Abweichend von den Bestimmungen des § 9 dieses Bundesgesetzes obliegen ihnen während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes Bewilligungen gemäß § 9 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes. Weiters gehören in ihren Aufgabenbereich die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung.

(3) Jeder Studienkommission haben in gleicher Zahl, mindestens aber drei Vertreter folgender drei Gruppen anzugehören:

- a) Hochschulprofessoren;
- b) Hochschulassistenten, Hochschuldozenten, Lektoren, Lehrbeauftragte, Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes, Bundeslehrer und Vertragslehrer, Vertragsassistenten;
- c) Studenten.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter der Hochschulprofessoren sind von der zuständigen akademischen Behörde, die Vertreter der Hochschulassistenten (sowie der anderen unter lit. b erwähnten Personengruppen) sind von einer vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer einzuberufenden Versammlung, die Vertreter der Studenten sind vom zuständigen Fachschaftsausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsenden.

(4) Die Studienkommissionen sind erstmalig vom Rektor einzuberufen. Sie haben in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Hochschulprofessoren zu wählen. Die Bestimmungen des § 27 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Zu einem Beschluß der Studienkommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder für den An-

2. die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung,

c) die philosophische Studienrichtung.

(3) An die Absolventen der im Abs. 2 lit. a und b Z. 1 genannten Studienrichtungen wird der akademische Grad „Magister der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Magister theologiae“, abgekürzt „Mag. theol.“, verliehen.

(4) An die Absolventen der im Abs. 2 lit. b Z. 2 genannten Studienrichtung wird, sofern das Thema der Diplomarbeit einem Prüfungsfach dieser Studienrichtung angehört, der akademische Grad gemäß Abs. 3 verliehen.

(5) An die Absolventen der im Abs. 2 lit. c genannten Studienrichtung wird der akademische Grad „Magister der Philosophie der Theologischen Fakultät“, lateinische Bezeichnung „Magister philosophiae facultatis theologiae“, abgekürzt „Mag. phil. fac. theol.“, verliehen.

(6) An die Absolventen des Doktoratsstudiums gemäß § 15 wird der akademische Grad „Doktor der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Doctor theologiae“, abgekürzt „Dr. theol.“, an die Absolventen des Doktoratsstudiums gemäß § 16 wird der akademische Grad „Doktor der Philosophie der Theologischen Fakultät“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae facultatis theologiae“, abgekürzt „Dr. phil. fac. theol.“, verliehen.

§ 2. Ausbildungsziele, Studierendauer und Studienabschnitte der Studienrichtungen

(1) Die fachtheologische Studienrichtung hat der wissenschaftlichen Berufsvorbildung insbesondere der Priesterkandidaten zu dienen. Das Diplomstudium hat zehn Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und sechs Semestern zu bestehen.

(2) Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung hat der wissenschaftlichen Berufsvorbildung insbesondere für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen. Das Diplomstudium hat zehn Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und sechs Semestern zu bestehen.

(3) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung hat in Verbindung mit einer an einer anderen Fakultät oder Hochschule eingerichteten, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtung und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen. Das Diplomstudium hat acht Semester zu umfassen.

Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern zu bestehen. In der Studienordnung ist unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Bedarf nach bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildungen für das Lehramt an höheren Schulen festzusetzen, mit welchen Studienrichtungen die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung kombiniert werden darf. Die Studienpläne sind so zu erstellen, die Lehrveranstaltungen so einzurichten und der Lehrstoff so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer das Studium der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung gleichzeitig mit dem Studium der anderen gewählten Studienrichtung und der pädagogischen Ausbildung innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(4) Die philosophische Studienrichtung hat der philosophischen Ausbildung im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu dienen. Das Diplomstudium hat acht Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern zu bestehen.

(5) Jeder Studienabschnitt ist mit einer Diplomprüfung abzuschließen.

(6) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (§ 1 Abs. 2) wechseln, haben bis zur Anmeldung zum abschließenden Teil der zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der fehlenden Vorprüfungen des ersten Studienabschnittes der neuen Studienrichtung sowie durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

II. ABSCHNITT

Fachtheologische Studienrichtung

§ 3. Erster Studienabschnitt

(1) Der erste Studienabschnitt hat in das Heilsmysterium, in die Heilige Schrift und in die Liturgie einzuführen, die Geschichte der Philosophie und die systematische Philosophie samt Gesellschaftslehre darzulegen sowie der Vermittlung ergänzender Kenntnisse zu dienen. Aus der Einführung in das Heilsmysterium ist genetisch der Gesamtaufbau der theologischen Wissenschaft zu entfalten.

(2) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung ist von den im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen abhängig zu machen, insbesondere aber von folgenden Bedingungen:

a) der erfolgreichen Ablegung der in der Studienordnung festgesetzten Vorprüfungen;

- b) der positiven Beurteilung der Teilnahme an mindestens einem Proseminar und einem Seminar;
- c) der erfolgreichen Ablegung der in den Bestimmungen über die Hochschulberechtigung geforderten Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung. Soweit diese Bestimmungen es zulassen, können die erforderlichen Nachweise auch an einer wissenschaftlichen Hochschule, insbesondere auch an einer Katholisch-theologischen Fakultät erbracht werden.

(3) Die erste Diplomprüfung hat folgende Prüfungsfächer zu umfassen:

- a) Einführung in das Heilsmysterium;
- b) Fundamentalexegese;
- c) Philosophische Anthropologie und Ethik;
- d) Metaphysik mit philosophischer Gotteslehre.

(4) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer ist vom Kandidaten bei der Anmeldung zur Diplomprüfung zu bestimmen. Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind nach Wahl des Kandidaten entweder mündlich oder in Form einer Prüfungsarbeit (Klausurarbeit) abzuhalten.

§ 4. Zweiter Studienabschnitt

(1) Der zweite Studienabschnitt hat dem vertieften Studium der Heiligen Schrift und der Liturgie, dem Studium der Fundamentaltheologie, der dogmatischen und ökumenischen Theologie, der Moraltheologie und Pastoraltheologie, der Kerymatik mit Homiletik und Katechetik, der Kirchengeschichte, des kirchlichen Rechtes und philosophischer Gegenwartsfragen sowie der Vermittlung ergänzender Kenntnisse zu dienen.

(2) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist von den im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten, insbesondere aber von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

- a) der erfolgreichen Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) der erfolgreichen Ablegung der in der Studienordnung festgesetzten Vorprüfungen;
- c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an mindestens drei Seminaren;
- d) der Approbation der Diplomarbeit (§ 12).

(3) Die zweite Diplomprüfung hat folgende Prüfungsfächer zu umfassen:

- a) Biblische Theologie;
- b) Dogmatische und ökumenische Theologie;
- c) Moraltheologie;
- d) Pastoraltheologie (im engeren Sinn).

(4) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Die Prüfungen aus zwei der in Abs. 3 genannten Prüfungsfächer sind in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer, die Prüfungen aus den anderen Prüfungsfächern sind in Form einer kommissionellen Prüfung durch Einzelprüfer und den Präses der Prüfungskommission abzuhalten. Auf Antrag des Kandidaten ist die gesamte Prüfung in Form einer kommissionellen Prüfung durch Einzelprüfer und den Präses der Prüfungskommission abzuhalten. Die Reihenfolge der Teilprüfungen ist vom Kandidaten, die Reihenfolge der Prüfungsfächer der kommissionellen Prüfung ist vom Präses der Prüfungskommission zu bestimmen. Die Prüfungen sind mündlich abzuhalten.

III. ABSCHNITT

Selbständige religionspädagogische Studienrichtung

§ 5. Erster Studienabschnitt

Auf den ersten Studienabschnitt der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung sind die Bestimmungen des § 3 anzuwenden.

§ 6. Zweiter Studienabschnitt

(1) Der zweite Studienabschnitt hat den im § 4 Abs. 1 genannten Zielen mit der Maßgabe zu dienen, daß die Ausbildung aus kirchlichem Recht und Pastoraltheologie zugunsten der pädagogischen Ausbildung sowie der vertieften Ausbildung in Katechetik sinnvoll zu beschränken ist.

(2) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist von den im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten, insbesondere aber von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

- a) der erfolgreichen Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) der erfolgreichen Ablegung der in der Studienordnung festgesetzten Vorprüfungen;
- c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an wenigstens zwei Seminaren und einem pädagogischen Praktikum;
- d) der Approbation der Diplomarbeit (§ 12).

(3) Die zweite Diplomprüfung hat folgende Prüfungsfächer zu umfassen:

- a) Biblische Theologie;
- b) Dogmatische und ökumenische Theologie;
- c) Moraltheologie;
- d) Katechetik und Religionspädagogik;
- e) Pädagogik nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten.

(4) Auf die zweite Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 anzuwenden.

IV. ABSCHNITT

Kombinierte religionspädagogische Studienrichtung

§ 7. Erster Studienabschnitt

(1) Der erste Studienabschnitt hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 erster und letzter Satz den im § 3 Abs. 1 genannten Zielen zu dienen.

(2) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung ist von den im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten, insbesondere aber von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

- a) der erfolgreichen Ablegung der in der Studienordnung festgesetzten Vorprüfungen;
- b) der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einem Proseminar und einem Seminar;
- c) der erfolgreichen Ablegung der in den Bestimmungen über die Hochschulberechtigung geforderten Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung. § 3 Abs. 2 lit. c ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die erste Diplomprüfung hat folgende Prüfungsfächer zu umfassen:

- a) Fundamentalexegese;
- b) Methaphysik mit philosophischer Gotteslehre.

(4) Auf die erste Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 anzuwenden.

§ 8. Zweiter Studienabschnitt

(1) Der zweite Studienabschnitt hat dem Studium der biblischen Theologie, der Fundamentaltheologie, der dogmatischen und ökumenischen Theologie und der Moralthologie, der ergänzenden Einführung in die Pastoraltheologie, die Kirchengeschichte, das kirchliche Recht und philosophische Gegenwartsfragen, dem Studium der Katechetik und Religionspädagogik sowie der pädagogischen Ausbildung zu dienen.

(2) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist von den im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten, insbesondere aber von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

- a) der erfolgreichen Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) der erfolgreichen Ablegung der in der Studienordnung festgesetzten Vorprüfungen;
- c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an mindestens einem Seminar und einem pädagogischen Praktikum;

d) der Approbation der Diplomarbeit. § 12 ist anzuwenden, sofern das Thema der Diplomarbeit einem Prüfungsfach der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung angehört.

(3) Die zweite Diplomprüfung hat folgende Prüfungsfächer zu umfassen:

- a) Biblische Theologie;
- b) Dogmatische und ökumenische Theologie;
- c) Moralthologie.

(4) Auf die zweite Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

V. ABSCHNITT

Philosophische Studienrichtung an den Katholisch-theologischen Fakultäten

§ 9. Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Studium der Philosophie an den Katholisch-theologischen Fakultäten ist entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der philosophischen Forschung unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Grundfragen des Menschen zu gestalten.

(2) Die philosophische Studienrichtung ist nur an jenen Katholisch-theologischen Fakultäten einzurichten, an denen ein Philosophisches Institut besteht, das eine Gesamtbildung in systematischer und historischer Philosophie gewährleistet.

(3) Das Recht, die akademischen Grade gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 zweiter Halbsatz zu verleihen, steht der Katholisch-theologischen Fakultät zu (§ 35 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Es ist Sache des Philosophischen Institutes, das dazu erforderliche akademische Verfahren vorschriftsmäßig durchzuführen.

§ 10. Erster Studienabschnitt

(1) Der erste Studienabschnitt hat in das Studium der Philosophie einzuführen und insbesondere der Erarbeitung ihrer historischen und systematischen Grundlagen zu dienen.

(2) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung ist von den im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten, insbesondere aber von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

- a) der erfolgreichen Ablegung der in der Studienordnung festgesetzten Vorprüfungen;
- b) der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar und mindestens einem Seminar;
- c) der erfolgreichen Ablegung der in den Bestimmungen über die Hochschulberechtigung geforderten Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung. § 3 Abs. 2 lit. c ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die erste Diplomprüfung hat folgende Prüfungsfächer zu umfassen:

- a) Philosophische Anthropologie;
- b) Metaphysik mit philosophischer Gotteslehre;
- c) Ethik.

(4) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von mündlichen Teilprüfungen durch Einzelprüfer abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer hat der Kandidat bei der Anmeldung zur Diplomprüfung zu bestimmen.

§ 11. Zweiter Studienabschnitt

(1) Der zweite Studienabschnitt hat einem vertieften Eindringen in die philosophische Forschung und dem Studium der Spezialprobleme der Philosophie und ihrer Grenzgebiete, insbesondere der Religionswissenschaft und der Gesellschaftslehre, zu dienen.

(2) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist von den im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten, insbesondere aber von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

- a) der erfolgreichen Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) der erfolgreichen Ablegung der in der Studienordnung festgesetzten Vorprüfungen;
- c) der erfolgreichen Teilnahme an mindestens vier Seminaren;
- d) der Approbation der Diplomarbeit (§ 12).

(3) Die zweite Diplomprüfung hat folgende Prüfungsfächer zu umfassen:

- a) Grundfragen der systematischen Philosophie;
- b) Philosophische Problemgeschichte.

(4) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist. Sie hat aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen zu bestehen. Die schriftliche Prüfung hat aus Prüfungsarbeiten in der Form von Klausurarbeiten zu bestehen.

VI. ABSCHNITT

Diplomarbeit

§ 12.

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer der Diplomprüfungen oder der Vorprüfungen der gewählten Studienrichtung zu entnehmen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens im drittletzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes zu vergeben.

(3) Der abschließende Teil der zweiten Diplomprüfung kann frühestens vier Monate nach Einreichung der Diplomarbeit abgelegt werden.

(4) Die zweite Diplomprüfung hat jedenfalls eine Prüfung über das in Betracht kommende Teilgebiet des Prüfungsfaches zu enthalten, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist.

VII. ABSCHNITT

Einrechnung von Studien an kirchlichen theologischen Lehranstalten

§ 13.

(1) Tritt ein Studierender von einer kirchlichen theologischen Lehranstalt (Artikel V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich) an eine Katholisch-theologische Fakultät über, so sind die an der Lehranstalt absolvierten Studien in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen (§ 20 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), soweit sie in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 und der §§ 2 bis 8 dieses Bundesgesetzes sowie der in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes eingerichtet wurden.

(2) Unter der im Abs. 1 genannten Voraussetzung sind an solchen Lehranstalten abgelegte Prüfungen als Ergänzungsprüfungen oder Vorprüfungen anzuerkennen, wenn der von der Lehranstalt namhaft gemachte Prüfer

- a) die Lehrbefugnis für das betreffende Fach besitzt oder
- b) von einer Katholisch-theologischen Fakultät zur Abnahme der jeweiligen Prüfungen auf die Dauer von drei Jahren bevollmächtigt wurde.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen sind an einer solchen Lehranstalt abgelegte Prüfungen als Diplomprüfungen anzuerkennen, wenn sie unter dem Vorsitz

- a) eines von einer Katholisch-theologischen Fakultät hiezu bestellten Universitätsprofessors oder
- b) eines sonst von einer Katholisch-theologischen Fakultät hiezu Bevollmächtigten abgelegt wurden. Vor der in angemessener Frist vorzunehmenden Bevollmächtigung ist der kirchlichen theologischen Lehranstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Im Falle eines Übertrittes gemäß Abs. 1 ist die Bestimmung des § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nicht anzuwenden.

§ 14.

(1) Absolventen kirchlicher theologischer Lehranstalten ist der im § 1 Abs. 3 und 4 genannte Diplomgrad zu verleihen, wenn

- a) nach Einrechnung der Studien gemäß § 13 Abs. 1 die im § 2 Abs. 1 bis 3 genannte Studiendauer erreicht wurde;
 - b) die abgelegten Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 anerkannt wurden;
 - c) die Diplomarbeit von einem fachzuständigen Universitätsprofessor der Katholisch-theologischen Fakultät approbiert oder von einem fachzuständigen Universitätsdozenten an der betreffenden Lehranstalt betreut und approbiert wurde. § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Ein Übertritt gemäß § 13 ist nicht erforderlich.

VIII. ABSCHNITT

Doktoratsstudien

§ 15. Doktorat der Theologie

(1) Voraussetzungen für die Erwerbung des Doktorates der Theologie sind:

- a) die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung gemäß § 4 oder § 6 oder die Erfüllung gleichwertiger Bedingungen gemäß § 14;
- b) die Absolvierung der spezialisierenden Doktoratsstudien (§ 13 Abs. 1 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- c) die Approbation der Dissertation;
- d) die erfolgreiche Ablegung des Rigorosums.

(2) Das Thema der Dissertation ist den gemäß § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3 bis 6 eingerichteten Studien zu entnehmen. Gehört das Thema der Dissertation nicht einem der in Abs. 4 lit. b genannten Fächer an, so hat es einen echten thematischen Zusammenhang mit einem dieser Fächer aufzuweisen. Der neben dem Betreuer des Verfassers der Dissertation zu bestellende zweite Begutachter hat in diesem Fall ein Vertreter dieses Faches zu sein.

(3) Die Zulassung zum Rigorosum ist von den im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen abhängig zu machen.

(4) Das Rigorosum hat folgende Prüfungsfächer zu umfassen:

- a) das Fach, dem das Thema der Dissertation angehört. Die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen (*defensio dissertationis*, § 25 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Dogmatik,

- 4. Fundamentaltheologie,
- 5. Moraltheologie,
- 6. Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft,
- 7. Kirchengeschichte,
- 8. Kirchliches Recht.

(5) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist. Die Prüfungen sind mündlich abzuhalten.

§ 16. Doktorat der Philosophie an einer Katholisch-theologischen Fakultät

(1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der Philosophie an einer Katholisch-theologischen Fakultät ist:

- a) die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung gemäß § 11;
- b) die Absolvierung der spezialisierenden Doktoratsstudien (§ 13 Abs. 1 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- c) die Approbation der Dissertation;
- d) die erfolgreiche Ablegung des Rigorosums.

(2) Das Thema der Dissertation ist dem Gesamtbereich der Philosophie und ihrer Grenzgebiete zu entnehmen.

(3) Die Zulassung zum Rigorosum ist von den im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen abhängig zu machen. In der Studienordnung kann die Ablegung einer Vorprüfung über philosophische Spezialprobleme sowie die Ablegung einer weiteren Vorprüfung aus einem den gemäß §§ 10 und 11 eingerichteten Studien angehörenden vom Kandidaten zu wählenden Fach, das nicht Prüfungsfach des Rigorosums ist, vorgesehen werden.

(4) Das Rigorosum hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem systematischen und problemgeschichtlichen Gesamtbereich, dem die Dissertation angehört, sowie die Verteidigung der Dissertation;
- b) eine Prüfung aus einem den gemäß §§ 10 und 11 eingerichteten Studien angehörenden Fach nach Wahl des Kandidaten, dessen Kombination mit dem Dissertationsfach wissenschaftlich sinnvoll ist. Im Zweifel entscheidet das Professorenkollegium.

(5) Auf das Rigorosum sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 anzuwenden.

IX. ABSCHNITT

Hochschullehrgang zur Fortbildung für Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung

§ 17.

Für Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung ist von den Katholisch-theologischen

Fakultäten ein Hochschullehrgang zur Fortbildung (§ 18 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) in der Dauer von zwei Semestern durchzuführen. Er hat der spezialisierten Ausbildung in pastoraltheologischen, religionspädagogischen und anderen Fächern des katholisch-theologischen Studiums zu dienen.

X. ABSCHNITT

Durchführungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Konkordates über das Studium der katholischen Theologie bleiben unberührt.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 treten mit Beginn des Studienjahres 1969/70 alle das Studium an den Katholisch-theologischen Fakultäten betreffenden Studienvorschriften, insbesondere die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 26. Dezember 1909, RGBl. Nr. 4/1910, womit provisorische grundsätzliche Bestimmungen für die Abhaltung von theologischen Fachprüfungen an den in und außer dem Verbands einer Universität stehenden Katholisch-theologischen Fakultäten getroffen werden, und die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. April 1903, RGBl. Nr. 97, durch welche für die theologischen Fakultäten der k.k. Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck sowie die k.k. Theologische Fakultät in Salzburg, bezüglich der Erlangung des theologischen Doktorates neue Bestimmungen erlassen werden, außer Kraft. Die genannten Bestimmungen sind jedoch nach Maßgabe des Abs. 6 weiter anzuwenden.

(4) Die Studienordnungen für die im § 1 Abs. 2 aufgezählten Studienrichtungen sowie die Studienordnungen für die Doktoratsstudien gemäß §§ 15 und 16 sind auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen.

(5) Die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien ist durch geeignete Lehr- und Forschungseinrichtungen an den mit der Durchführung dieser Studien zu betrauenden Fakultäten zu sichern.

(6) Auf ordentliche Hörer der katholischen Theologie, die ihr Studium vor Inkrafttreten

dieses Bundesgesetzes begonnen haben oder vor Inkrafttreten der Studienordnung und des Studienplanes für die von ihnen gewählte Studienrichtung beginnen werden, ist § 45 Abs. 7 und 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden. Auf Studierende kirchlicher theologischer Lehranstalten (§ 13), die ihr vor diesem Zeitpunkt begonnenes Studium an einer Katholisch-theologischen Fakultät fortsetzen, sind die genannten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(7) Bewerbern, die ihr Hochschulstudium vor Inkrafttreten der auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassenden Studienordnungen und Studienpläne begonnen haben oder beginnen werden und an einer inländischen Katholisch-theologischen Fakultät oder an einer kirchlichen theologischen Lehranstalt (§ 13) durch Erlangung des Absolutariums abgeschlossen haben oder nach den derzeit geltenden Bestimmungen abschließen werden, ist auf Antrag der akademische Grad „Magister der Theologie“ (§ 1 Abs. 3) zu verleihen, wenn sie eine selbständig verfaßte schriftliche Arbeit zur Approbation vorlegen, die einer Diplomarbeit gemäß § 12 Abs. 1 und 2 gleichwertig ist. Auf Absolventen kirchlicher theologischer Lehranstalten ist hiebei § 14 Abs. 1 lit. c sinngemäß anzuwenden.

(8) Werden Diplomprüfungen gemäß § 24 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer abgehalten (§§ 3 Abs. 4; 4 Abs. 4; 5; 6 Abs. 4; 7 Abs. 4; 8 Abs. 4 und 10 Abs. 4), so setzt die Zulassung zu jeder Teilprüfung die Inskription der für dieses Fach in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung der Teilnahme an den für dieses Fach in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen der in § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Art, die positive Beurteilung einer allenfalls für das betreffende Fach geforderten Prüfungsarbeit und die Ablegung der die allenfalls geforderten Vorkenntnisse für das betreffende Fach betreffenden Vorprüfungen voraus.

§ 19.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut.

Klaus Jonas Mock